

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27410, 19/28403, 19/28605 Nr. 1.15 –

**Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden
Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und
der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von
Schwarmfinanzierungsdienstleistungen (Schwarmfinanzierung-
Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/9276 –

Kunden von Restschuldversicherungen besser schützen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Lisa
Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/14386(neu) –

Effektiver Verbraucherschutz bei Restschuldversicherungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 wurde am 20. Oktober 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist in der Folge am 9. November 2020 in Kraft getreten.

Auch die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ist am 9. November 2020 in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält eine umsetzungsbedürftige Erweiterung der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU und nimmt Schwarmfinanzierungsdienstleistungen damit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU heraus.

Außerdem stehen weitere europarechtliche Finanzmarktvorschriften zur Umsetzung in nationales Recht an.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP erläutert verschiedene Anreizstrukturen, die zum Abschluss von Restschuldversicherungen führen. Die beschriebenen Anreizstrukturen legen für die Fraktion der FDP nahe, dass es bei dem Vertrieb von Restschuldversicherungen zu Interessenskonflikten kommt, welche eigentlich nach § 48a Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) durch die Bundesanstalt für Finanzen (BaFin) unterbunden werden müssten. Demnach darf die Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten eigentlich nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, kollidieren. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift stehen der BaFin verschiedene Aufsichtsinstrumente zur Verfügung. Bisher hat die BaFin nach Aussage der Bundesregierung jedoch keine verwaltungsförmlichen Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen § 48a VAG im Bereich der Restschuldversicherung ergriffen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN stellt dar, dass beim Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags häufig Restschuldversicherungen mit vereinbart werden. Sie sollen Verbraucherinnen und Verbraucher davor schützen, im Fall von Krankheit, Tod oder Arbeitslosigkeit ihre Kreditraten nicht zahlen zu können. In einem solchen Fall sollen sie gewährleisten, dass der Restkredit letztlich in Gänze getilgt wird. Doch Untersuchungen würden zeigen, dass es sich bei Restschuldversicherungen oft um überteuerte, teilweise nicht passende Produkte handle, über deren Kosten und Konditionen die Verbraucherinnen und Verbraucher kaum aufgeklärt würden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Verordnung (EU) 2020/1503 bedarf der Einführung von Ausführungsvorschriften zur Einfügung in das nationale Recht. So sind beispielsweise nationale

Regelungen betreffend die Festlegung der zuständigen Behörde sowie der Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse einzuführen. Der wesentliche Teil dieser Änderungen findet sich im Wertpapierhandelsgesetz, einzelne Änderungen sind jedoch auch in weiteren Gesetzen vorzunehmen. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1504 werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls national implementiert.

Die nationalen Änderungen zum Übernahmerecht setzen im Wesentlichen die Entscheidung um, den Widerspruchsausschuss sowie den Übernahmebeirat abzuschaffen.

Durch Änderungen in den Aufsichtsgesetzen, die für die nach Artikel 6 Absatz 1 PEPP-VO zugelassenen Anbieter gelten, namentlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), werden die nach der PEPP-VO europarechtlich erforderlichen Regelungen geschaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Übrigen Anpassungen an nationale Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 und berücksichtigt dabei die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 vorgenommenen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Einführung eines Provisionsdeckels in der Restschuldversicherung.
- Eröffnung der Möglichkeit für Pensionskassen, durch eine Satzungsänderung die Rahmenbedingungen für Unterstützungszahlungen von Arbeitgebern zu verbessern.
- Änderung im BGB, um zu vermeiden, dass die Rechte und Pflichten nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) mit den bestehenden Regelungen des nationalen Verbraucherdarlehensrechts kollidieren.
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14) und Ausführung der Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1), jeweils im Rahmen des "Capital Markets Recovery Package".
- Änderung der Haftung für Mitglieder von Aufsichtsorganen von Projektträgern und Schwarmfinanzierungsdienstleistern.
- Verlängerung des Umsetzungszeitraumes der Gesetzesänderung zum festgelegten 4-Augen-Prinzip bei Leasing- und Factoringinstituten um ein Jahr bis 1. Januar 2024.

- redaktionelle Fehlerkorrektur in § 17 Abs. 6 WpIG.
- Klarstellung im neuen § 125 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), dass für Verträge in der Ansparphase eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens zu bilden ist, soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27410, 19/28403 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. § 48a Absatz 1 VAG konsequent anzuwenden.

Die Bundesregierung muss zusammen mit der BaFin prüfen, inwiefern es bei Restschuldversicherungen zu Verstößen gegen § 48a Absatz 1 VAG kommt, und die entsprechenden aufsichtlichen Gegenmaßnahmen ergreifen;

2. „Abkühlphasen“ zwischen Kredit- und Restschuldversicherungsphasen einzuführen.

Zusätzlich sollte für einen verbesserten Verbraucherschutz ähnlich wie in Großbritannien eine verpflichtende zeitliche Entkopplung von sieben Tagen zwischen dem Abschluss von Kredit- und Restschuldversicherungsabschluss eingeführt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9276 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. einen Deckel von 1,5 Prozent bezogen auf den durch die Restschuldversicherung versicherten Darlehensbetrag vorsieht und sich auf sämtliche Zuwendungen vom Versicherer an das vermittelnde Kreditinstitut bezieht,
2. eine zeitliche Entkopplung von mindestens einer Woche zwischen dem tatsächlichen Zustandekommen vom Kredit- und vom Restschuldvertrag vorsieht,
3. die Kreditfinanzierung der Restschuldversicherung untersagt,
4. ein verpflichtendes doppeltes Preisschild vorsieht, sodass der Effektivzinssatz einmal mit allen mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen inklusive Versicherungsprämien, welche in der Verantwortungssphäre des Darlehensgebers liegen, und einmal nur mit den obligatorischen Kosten ausgewiesen wird,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. verbindliche sanktionsbewehrte Mindeststandards für alle Vermittlerinnen und Vermittler von Restschuldversicherungen vorsieht und die teilweise Befreiung der Vermittlerinnen und Vermittler vom Anwendungsbereich der Regulierung beendet.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14386(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Es gibt keine Alternativen zur nationalen Ausführung der europarechtlich verbindlichen Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie (EU) 2020/1504.

Auch im Hinblick auf die Änderungen im Übernahmerecht ist eine sinnvolle alternative Vorgehensweise nicht ersichtlich. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 ist europarechtlich vorgeschrieben und damit ebenfalls alternativlos.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand der auf nationalem / internationalem Recht basiert:

Der mittels eines Standardmodells berechnete zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt einmalig 0,29 Millionen Euro und wiederkehrend 26,26 Millionen Euro. Dieser Aufwand in Höhe von 26,55 Millionen Euro stellt ein „In“ im Sinne der ‚One in, one out‘-Regel der Bundesregierung dar. Dieses „In“ wird durch Entlastungen in bereits beschlossenen Regelungsvorhaben kompensiert.

Erfüllungsaufwand der aufgrund von EU-Regelungen entsteht:

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt wiederkehrend 2183 Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen nicht an.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten hieran beträgt einmalig 3000 Euro und wiederkehrend 850 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung fallen einmalig 58 000 Euro und wiederkehrend 380 000 Euro zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die bisher bei den Gewerbeaufsichtsämtern und Industrie- und Handelskammern angefallenen Aufwände für die Aufsicht über Schwarmfinanzierungsdienstleister, werden in Zukunft bei der Bundesanstalt anfallen, soweit diese eine Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erhalten. Dies führt zu dortigen Entlastungen in nicht bezifferbarer Höhe.

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Änderungsantrag Nummer 1 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD:

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt zusammen mit der Änderung der Gewerbeordnung (Einfügung von Artikel 22) einmalig 0,75 Mio. Euro und wiederkehrend 0,37 Mio. Euro.

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Änderungsantrag Nummer 2 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD:

Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderung der Satzung einer Pensionskasse und durch den aufsichtlichen Zustimmungsvorbehalt, wenn die neue Vorschrift in der Satzung angewendet wird. Der Erfüllungsaufwand ist daher im geringfügigen Bereich.

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Änderungsantrag Nummer 4 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD:

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/338 ergeben sich Änderungen im Erfüllungsaufwand durch Wegfall oder inhaltliche Änderung von bestehenden Pflichten und durch neue, teilweise einmalig zu erfüllende Informationspflichten. Der Erfüllungsaufwand wurde nach einem Standardkostenmodell und unter Berücksichtigung der bei den zu ändernden oder bei vergleichbaren Regelungen verwendeten Berechnungen ermittelt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Durch die Änderungen entfällt jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 115,8 Millionen Euro. Die Umstellung der postalischen auf grundsätzlich elektronische Kommunikation durch den neuen § 64a WpHG entlastet dabei die Wirtschaft um jährlich 53 Millionen Euro. Durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches im Rahmen der Produktfreigabeverfahren durch § 63 Absatz 5 und 5a und § 80 Absatz 13a WpHG entfällt ein jährlicher Aufwand von etwa 27,2 Millionen Euro. Der Wegfall von Informationspflichten gegenüber professionellen Kunden durch Änderung des § 63 Absatz 7 und Absatz 12 WpHG sorgt für eine jährliche Entlastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 9,7 Millionen Euro. Durch die Einschränkung der Pflichten gegenüber geeigneten Gegenparteien in § 68 Absatz 1 WpHG entfällt ein Aufwand von etwa 26,3 Millionen Euro.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 33,6 Millionen Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 22,8 Millionen Euro entsteht durch die Information aller Bestandskunden über die Umstellung von postalischer auf elektronische Kommunikation nach § 142 Absatz 1 WpHG. Durch die Information der Kunden über die Kosten bei der Umschichtung von Finanzinstrumenten in § 64 Absatz 4 Satz 5 WpHG entstehen einmalig Kosten in Höhe von 26,5 Millionen Euro. Durch die Aussetzung der Berichtspflicht zur Ausführungsqualität in § 142 Absatz 2 WpHG und § 53 BörsG entfallen einmalig Kosten in Höhe von 16,9 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen bei der jährlichen Entlastung etwa 62,6 Millionen Euro. Bei dem einmaligen Erfüllungsaufwand beträgt der Anteil der Informationspflichten etwa 31,7 Millionen Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht eine wiederkehrende Entlastung von 248.000 Euro. Durch die Reduzierung des Aufwands bei der Festlegung von Positionslimits nach § 54 Absatz 1 WpHG entfallen dabei Kosten in Höhe von 237.000 Euro.

Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung vermindert auch den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um den entsprechenden Betrag, da sich die Umlage für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen in dieser Höhe verringert.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Weitere Kosten fallen im Rahmen der Erlaubniserteilungen, der Erweiterung einer erteilten Erlaubnis, der Aussetzung und Untersagung der Erbringung bestimmter Dienstleistungen und anderer aufsichtlicher Tatbestände wie der Registrierung eines Dienstleisters an, die die BaFin durch die Erhebung von Gebühren für ihre Dienstleistungen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz umlegen wird.

Mangels konkreter Fallzahlen wird geschätzt, dass für die in Betracht kommenden Gebührentatbestände insgesamt eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 25 Vorgängen anzunehmen ist. Bei den Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Die Einführung der Festgebühren führt unter der Annahme von konstanten Fallzahlen voraussichtlich zu einer jährlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Höhe von 120.000 Euro. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27410, 19/28403 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/9276 abzulehnen.
- c) den Antrag auf Drucksache 19/14386(neu) abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Dr. Carsten Brodesser
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften
– Drucksachen 19/27410, 19/28403 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften^{*)}	Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften^{*)}
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 4 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 4 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Vermögensanlagegesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9 Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 12 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 13 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
	Artikel 14 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 11 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 15 u n v e r ä n d e r t
Artikel 12 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	Artikel 16 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 17 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 13 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 18 Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
	Artikel 19 Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 14 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	Artikel 20 u n v e r ä n d e r t
Artikel 15 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 21 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 22 Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 16 Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung	Artikel 23 u n v e r ä n d e r t
Artikel 17 Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung	Artikel 24 u n v e r ä n d e r t
Artikel 18 Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung	Artikel 25 u n v e r ä n d e r t
Artikel 19 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Artikel 26 u n v e r ä n d e r t
Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Artikel 27 Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
	Artikel 28 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
	Artikel 29 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 30 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 1
	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch (einfügen Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes / Artikel 1 des FISG in der Fassung des Umdrucks zum einstufigen Bilanzkontrollsystem) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 64a Form der Kundenkommunikation“.
	b) Nach der Angabe zu § 141 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 142 Übergangsvorschrift zum Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz“.
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Nummer 7 werden nach der Angabe „Richtlinie 2013/36/EU“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 212 vom 3.7.2020, S. 20; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/338 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14) geändert worden ist,“ eingefügt.
	b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(9a) Umschichtung von Finanzinstrumenten im Sinne dieses Gesetzes ist der Verkauf eines Finanzinstruments und der Kauf eines Finanzinstruments oder die Ausübung eines Rechts, eine Änderung im Hinblick auf ein bestehendes Finanzinstrument vorzunehmen.“
	c) Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27a eingefügt:
	„(27a) Überwiegend kommerzielle Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist jede Gruppe, deren Haupttätigkeit nicht in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder in der Erbringung von in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten oder in der Tätigkeit als Market Maker in Bezug auf Warenderivate besteht.“
	d) Nach Absatz 34 wird folgender Absatz 34a eingefügt:
	„(34a) Make-Whole-Klausel im Sinne dieses Gesetzes ist eine Klausel, die den Anleger schützen soll, indem sichergestellt wird, dass der Emittent im Falle der vorzeitigen Rückzahlung einer Anleihe verpflichtet ist, dem Anleger, der die Anleihe hält, einen Betrag zu zahlen, welcher der Summe des Nettogegenwartwertes der verbleibenden Kuponzahlungen, die bis zur Fälligkeit erwartet werden, und dem Kapitalbetrag der zurückzuzahlenden Anleihe entspricht.“
	e) Nach Absatz 36 wird folgender Absatz 36a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(36a) Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Derivatkontrakte in Bezug auf die Erzeugnisse, die in Artikel 1 und Anhang I Teil I bis XX und XXIV/1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, sowie in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 11) geändert worden ist, aufgeführt sind.“
	f) Nach Absatz 43 wird folgender Absatz 43a eingefügt:
	„(43a) Elektronische Form im Sinne dieses Gesetzes ist ein dauerhaftes Medium, das kein Papier ist.“
	3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 8 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„a) diese Tätigkeiten in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellen; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung erlassenen delegierten Rechtsakt bestimmt,
	b) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b bis d, Nummer 3 bis 10 oder Satz 2, oder in der Tätigkeit als Market Maker in Bezug auf Warenderivate oder in der Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes besteht,“.
	bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
	„d) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt,“.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 8 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 9 und 10“ ersetzt.
	4. § 54 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(1) Die Bundesanstalt legt vorbehaltlich des § 55 für jedes Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und jedes kritische oder signifikante Warenderivat, das an einem inländischen Handelsplatz gehandelt wird, einen quantitativen Schwellenwert für die maximale Größe einer Position in diesem Derivat, die eine Person halten darf (Positionslimit), fest. Warenderivate gelten als kritisch oder signifikant, wenn die Summe aller Nettopositionen der Halter von Endpositionen dem Umfang ihrer offenen Positionen entspricht und durchschnittlich mindestens 300 000 handelbare Einheiten innerhalb von 12 Monaten beträgt. Nähere Bestimmungen zur Berechnungsmethode nach der die Positionslimits in Spot-Monaten und anderen Monaten für effektiv gelieferte oder bar abgerechnete Warenderivate auf der Grundlage der Eigenschaften der entsprechenden Derivate festgelegt werden, ergeben sich aus von der Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung erlassenen technischen Regulierungsstandards.“
	b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„2. von jeder Person Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer eingegangenen Position oder offenen Forderung, über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie alle etwaigen zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im einschlägigen Basiswert zu erhalten, gegebenenfalls auch zu Positionen, die in Warenderivaten mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften an anderen Handelsplätzen und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten über Mitglieder und Teilnehmer gehalten werden,“.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Nähere Bestimmungen zum Inhalt der Positionsmanagementkontrollen ergeben sich aus den von der Kommission aufgrund der gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Absatz 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassenen technischen Regulierungsstandards.“
	5. § 55 wird wie folgt gefasst:
	„§ 55
	Positionslimits bei europaweit gehandelten Derivaten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Werden Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften in erheblichen Volumina oder kritische oder signifikante Derivate mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften auch an einem Handelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt, legt die Bundesanstalt ein Positionslimit nach § 54 Absatz 1 nur fest, wenn sie für dieses Derivat zentrale zuständige Behörde ist. Die Bundesanstalt ist zentrale zuständige Behörde, wenn das größte Volumen dieses Derivats an einem inländischen Handelsplatz gehandelt wird. Nähere Bestimmungen dazu, wie erhebliche Volumina im Sinne des Satzes 1 1. Variante berechnet werden, ergeben sich aus von der Kommission aufgrund der gemäß Artikel 57 Absatz 12 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Absatz 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassenen technischen Regulierungsstandards.
	(2) Ist die Bundesanstalt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 zentrale zuständige Behörde für das betreffende Derivat, konsultiert sie im Hinblick auf das anzuwendende einheitliche Positionslimit und auf jede Überarbeitung dieses einheitlichen Positionslimits die zuständigen Behörden der anderen Handelsplätze, an denen die Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse in erheblichen Volumina oder an denen die kritischen oder signifikanten Derivate gehandelt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Ist die Bundesanstalt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 nicht zentrale zuständige Behörde für das betreffende Derivat, ist das von der zentralen zuständigen Behörde für dieses Derivat festgelegte Positionslimit auch im Inland maßgeblich. Die Bundesanstalt kann der Festlegung des einheitlichen Positionslimits durch eine andere zentrale zuständige Stelle widersprechen. In diesem Fall legt sie schriftlich die vollständigen und ausführlichen Gründe dar, warum aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Festlegung nicht erfüllt sind. Kommt die zentrale zuständige Behörde einem Verlangen der Bundesanstalt zur Änderung des Positionslimits nicht nach, teilt die Bundesanstalt ihr Verlangen einschließlich ihrer Gründe der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit.
	(4) Die Bundesanstalt trifft mit anderen für die Aufsicht über
	1. Handelsplätze, an denen Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften in erheblichen Volumina gehandelt werden oder an denen kritische oder signifikante Warenderivate mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften gehandelt werden, und
	2. Inhaber von Positionen in diesen Derivaten
	zuständigen Behörden Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs einschlägiger Daten, um die Überwachung und Durchsetzung des einheitlichen Positionslimits zu ermöglichen.“
	6. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Die nach den §§ 54 und 55 festgelegten Positionslimits gelten nicht für:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. Positionen, für die die Bundesanstalt oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Antrag festgestellt hat, dass sie von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden und die objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken mindern,
	2. Positionen, für die die Bundesanstalt oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Antrag festgestellt hat, dass sie von oder für eine finanzielle Stelle gehalten werden, die Teil einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe ist und die im Namen einer nichtfinanziellen Stelle der überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe handelt, und diese Positionen objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken mindern,
	3. Positionen, für die die Bundesanstalt oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Antrag festgestellt hat, dass sie von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien gehalten werden und objektiv messbar aus Transaktionen stammen, die abgeschlossen wurden, um der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, in Bezug auf Warenderivate nachzukommen und
	4. Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, die mit Waren oder Basiswerten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung stehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Nähere Bestimmungen zum Verfahren bei der Beantragung von Ausnahmen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 ergeben sich aus den von der Kommission aufgrund der gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Absatz 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassenen technischen Regulierungsstandards.“
	7. § 57 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, die mit Waren oder Basiswerten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung stehen.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, müssen der Bundesanstalt darüber hinaus einmal täglich eine vollständige Aufstellung der Positionen aller Mitglieder oder Teilnehmer an diesem Handelsplatz sowie deren Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden in Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon übermitteln.“
	c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Aufstellung nach Satz 1 ist zu übermitteln
	1. der zentralen zuständigen Behörde im Sinne des § 55 Absatz 1 oder
	2. der zuständigen Behörde des Handelsplatzes, an dem die Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, falls es keine zentrale zuständige Behörde gibt.“
	8. § 63 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
	„(5a) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern sich ihre Wertpapierdienstleistung auf Anleihen mit einer Make-Whole-Klausel bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Make-Whole-Klausel verfügen, oder wenn die Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden.“
	b) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das eine vorherige Übermittlung der Informationen über Kosten und Gebühren verhindert, kann das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden diese Informationen unmittelbar nach Geschäftsabschluss entweder in elektronischer Form oder, wenn ein Privatkunde darum ersucht, in schriftlicher Form übermitteln, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
	1. der Kunde hat eingewilligt, die Informationen unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten, und
	2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Informationen erhalten hat.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 12 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, vor Abschluss des Geschäfts telefonisch Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten. Die Anforderungen nach Satz 3 Nummer 2 und den Sätzen 4 bis 6 gelten gegenüber professionellen Kunden ausschließlich für die Erbringung von Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung.“
	c) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen, die gegenüber professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen entweder in elektronischer Form oder in schriftlicher Form darüber in Kenntnis, dass sie von den durch diese Bestimmungen gewährten Rechten Gebrauch machen möchten.“
	9. § 64 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
	„Erbringen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entweder Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung, die eine Umschichtung von Finanzinstrumenten umfassen, so haben sie die notwendigen Informationen über die Investition des Kunden einzuholen und die Kosten und den Nutzen der Umschichtung von Finanzinstrumenten zu analysieren. Satz 6 gilt nicht für Dienstleistungen, die gegenüber professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen entweder in elektronischer Form oder in schriftlicher Form darüber in Kenntnis, dass sie von den durch Satz 6 gewährten Rechten Gebrauch machen möchten.“
	b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Bei der Erbringung von Anlageberatung haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden darüber zu informieren, ob die Vorteile einer Umschichtung von Finanzinstrumenten die im Rahmen der Umschichtung anfallenden Kosten überwiegen oder nicht. Satz 5 gilt nicht für Dienstleistungen, die gegenüber professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen entweder in elektronischer Form oder in schriftlicher Form darüber in Kenntnis, dass sie von den durch Satz 5 gewährten Rechten Gebrauch machen möchten.“
	10. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:
	„§ 64a
	Form der Kundenkommunikation
	Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen setzen Privatkunden oder potenzielle Privatkunden darüber in Kenntnis, dass sie die Möglichkeit haben, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“
	11. In § 68 Absatz 1 werden die Wörter „§ 63 Absatz 1, 3 bis 7, 9, 10, § 64 Absatz 3, 5 und 7“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1, 3 bis 10, 12 Satz 1 und 2, § 64 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 8“ ersetzt.
	12. § 70 wird wie folgt geändert.
	a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Die Bereitstellung von Analysen nach Satz 2 stellt auch dann keine Zuwendung dar, wenn die Voraussetzungen gemäß des Absatzes 6a Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sind.“
	b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
	„(6a) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 und 2 ist eine Bereitstellung von Analysen durch Dritte an Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch ohne Ausweis einer separaten Gebühr für Analysen und jede Wertpapierdienstleistung, durch die Aufträge von Kunden ausgeführt werden, zulässig, wenn
	1. vor der Erbringung der Ausführungs- oder Analysedienstleistungen eine Vereinbarung zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Analyseanbieter getroffen wurde, in der festgelegt ist, welcher Teil der kombinierten Gebühren oder gemeinsamen Zahlungen für Ausführungs- und Analysedienstleistungen auf Analysedienstleistungen entfallen,
	2. das die Analysen annehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden über die gemeinsamen Zahlungen für Ausführungs- und Analysedienstleistungen informiert, die an die Drittanbieter von Analysen geleistet werden, und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. die Analysen, für welche die kombinierten Gebühren geleistet werden oder die gemeinsame Zahlung erfolgt, Emittenten betreffen, die in den 36 Monaten vor der Bereitstellung der Analysen eine Marktkapitalisierung von 1 Milliarde Euro nicht überschritten haben, ausgedrückt durch die Notierungen am Ende der Jahre, in denen sie an einem Handelsplatz notiert sind oder waren, oder durch das Eigenkapital für die Geschäftsjahre, in denen sie nicht an einem Handelsplatz notiert waren.
	Analysen im Sinne dieses Absatzes sind Analysematerial und Analyse-dienstleistungen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder Analysematerial oder -dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit einem bestimmten Wirtschaftszweig oder Markt stehen, so dass die Analysen die Grundlage für die Einschätzung von Finanzinstrumenten, Vermögenswerten oder Emittenten des Wirtschaftszweigs oder des Marktes liefern. Zu Analysen gehören auch Material oder Dienstleistungen, mit denen eine Anlagestrategie empfohlen oder nahegelegt und eine fundierte Stellungnahme zum aktuellen oder künftigen Wert oder Preis solcher Instrumente oder Vermögenswerte abgegeben oder anderweitig eine Analyse und neuartige Erkenntnisse vermittelt werden und auf der Grundlage neuer oder bereits vorhandener Informationen Schlussfolgerungen gezogen werden, die genutzt werden könnten, um eine Anlagestrategie zu begründen, und die für die Entscheidungen, die das Wertpapierinstitut für die die Analysegebühr entrichtenden Kunden trifft, relevant und von Nutzen sein könnten.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	13. Nach § 80 Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:
	„(13a) Die Absätze 9 bis 12 gelten nicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern sich ihre Wertpapierdienstleistung auf Anleihen mit einer Make-Whole-Klausel bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Make-Whole-Klausel verfügen, oder wenn die Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden.“
	14. Nach § 83 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Hierzu zählen insbesondere Aufzeichnungen über die Kundenmitteilungen nach § 63 Absatz 12 Satz 6 und die Vereinbarungen nach § 64 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 6.“
	15. § 120 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:
	„34a. entgegen § 63 Absatz 7 Satz 13 eine dort genannte Möglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig einräumt,“.
	b) Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41a eingefügt:
	„41a. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 5 oder § 142 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,“.
	c) In Nummer 135 wird nach dem Wort „erstattet“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
	d) Nummer 136 wird aufgehoben.
	16. Folgender § 142 wird angefügt:
	„§ 142
	Übergangsvorschriften für das Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben ihre Kunden (Bestandskunden), die die gemäß Abschnitt 11 zur Verfügung zu stellenden Informationen in schriftlicher Form erhalten haben, spätestens acht Wochen vor dem Versenden der Informationen in elektronischer Form darüber zu informieren, dass sie diese in elektronischer Form gemäß § 64a erhalten werden. Soweit es sich bei den Bestandskunden um Privatkunden handelt, haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese darüber zu informieren, dass sie die Wahl haben, die Informationen entweder weiterhin in schriftlicher Form oder künftig in elektronischer Form zu erhalten. Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben diese Kunden zudem darüber zu informieren, dass ein automatischer Wechsel zur elektronischen Form stattfinden wird, wenn diese innerhalb der Frist von acht Wochen nicht mitteilen, dass sie die Informationen weiterhin in schriftlicher Form erhalten möchten. Bestandskunden, die die gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen bereits in elektronischer Form erhalten, müssen nicht informiert werden.
	(2) § 82 Absatz 10 bis 12 findet bis zum 27. Februar 2023 keine Anwendung.“
Artikel 1	Artikel 2
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 32 werden die folgenden Angaben eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 5a	
Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)	
§ 32a Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238“.	
b) Nach der Angabe zu § 120 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 120a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1238“.	
2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgender Buchstabe k wird angefügt:	
„k) der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“	
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um	
1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/1238 eingehalten werden, oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 15 dieses Gesetzes, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 600/2014 oder nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 vorliegen.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:	
„6a. Vorschriften, auf die in § 120a Absatz 1 und 2 Bezug genommen wird, oder“.	
ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „6a“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „4“ die Angabe „und 6a“ eingefügt.	
c) In Absatz 8 Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 6 Satz 1 Nummer 5“ die Angabe „und 6a“ eingefügt.	
4. Nach § 32 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 5a	
Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)	
§ 32a	
Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238	
(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes oder § 5 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden ist.	
(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesanstalt nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 sowie nach Artikel 63 der Verordnung (EG) 2019/1238 haben keine aufschiebende Wirkung.“	
5. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 120a	
Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1238	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein PEPP anbietet oder vertreibt,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. entgegen Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
3. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 einen Mitnahmeservice nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,	
4. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,	
5. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3 den PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von der fehlenden Verfügbarkeit des neuen Unterkontos unterrichtet,	
6. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
7. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 3 ein Produktgenehmigungsverfahren nicht oder nicht richtig unterhält oder nicht oder nicht richtig betreibt,	
8. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht unverzüglich nach Eingang einer diesbezüglichen Anfrage eines PEPP-Vertreibers zur Verfügung stellt,	
9. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Beginn des Vertriebs eines PEPP trifft,	
10. entgegen Artikel 26 Absatz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	
11. entgegen Artikel 26 Absatz 8 einen Hinweis nicht oder nicht vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags gibt oder nicht dafür sorgt, dass ein potenzieller PEPP-Sparer auf einen dort genannten Bericht zugreifen kann,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 das PEPP-Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder nicht oder nicht rechtzeitig überarbeitet,	
13. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,	
14. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Empfehlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
15. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 eine dort genannte Prognose nicht oder nicht vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags vorlegt oder einen Hinweis nicht oder nicht vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags gibt,	
16. entgegen Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Abschluss eines in Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 genannten Vertrags übermittelt,	
17. entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Person über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,	
18. entgegen Artikel 35 Absatz 4, auch in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2, oder entgegen Artikel 40 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
19. entgegen Artikel 35 Absatz 6 einen PEPP-Sparer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,	
20. entgegen Artikel 38 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
21. entgegen Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	
22. entgegen Artikel 39 eine dort genannte Auskunft oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
23. entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Erhalt der Anweisung des PEPP-Kunden überträgt,	
24. entgegen Artikel 53 Absatz 3 den übertragenden PEPP-Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung auffordert,	
25. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a oder b eine Information oder eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
26. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c einen Zahlungseingang annimmt,	
27. entgegen Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe d einen Betrag oder eine Sacheinlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überträgt,	
28. entgegen Artikel 53 Absatz 5 eine dort genannte Vorkehrung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,	
29. entgegen Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Gebühr oder ein Entgelt in Rechnung stellt,	
30. entgegen Artikel 54 Absatz 4 Kosten in Rechnung stellt oder	
31. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 1 zuwiderhandelt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig in einem Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.	
(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann die Ordnungswidrigkeit abweichend von Absatz 3 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes geahndet werden, der im jüngsten verfügbaren vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist.	
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann	
1. bei einer natürlichen Person über Absatz 3 Satz 1 hinaus und	
2. bei einer juristischen Person über Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 hinaus	
mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils geahndet werden, sofern sich dieser beziffern lässt.	
(6) § 120 Absatz 23 und 26 gilt entsprechend.“	
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz, <i>das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist</i> , wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angaben zu den §§ 58 bis 60 werden wie folgt gefasst:	
„§ 58 Hinweisgeberverfahren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 59 Überwachung der Organisationspflichten	
§ 60 Prüfung der Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angaben zu den §§ 61 und 62 werden gestrichen.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:	
„(37) Genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“	
b) Absatz 38 wird aufgehoben.	
c) Absatz 39 wird wie folgt gefasst:	
„(39) Genehmigter Meldemechanismus im Sinne dieses Gesetzes ist ein genehmigter Meldemechanismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“	
d) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:	
„(40) Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist	
1. ein genehmigtes Veröffentlichungssystem,	
2. ein genehmigter Meldemechanismus.“	
3. Die §§ 58 bis 60 werden wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 58	
Hinweisgeberverfahren	
Ein Datenbereitstellungsdienst muss über ein Hinweisgeberverfahren in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 59	
Überwachung der Organisationspflichten	
Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der in § 58 sowie der in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 27g Absatz 6 bis 8 sowie Artikel 27i Absatz 5 dieser Verordnung, geregelten Pflichten, im Rahmen einer Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung, bei den Datenbereitstellungsdiensten auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. § 88 Absatz 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfungen gilt § 88 Absatz 2 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 60	
Prüfung der Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung	
(1) Unbeschadet des § 59 ist die Einhaltung der in § 58 sowie der in Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 27g Absatz 6 bis 8 sowie Artikel 27i Absatz 5 dieser Verordnung, geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. § 89 Absatz 1 Satz 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 sowie den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	
4. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.	4. un verändert
5. § 120 wird wie folgt geändert:	5. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 8 werden die Nummern 10 bis 26 aufgehoben.	
b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem einleitenden Satzteil wird die Angabe „(ABl. L 173 vom 12.6.2014 S. 84)“ durch die Wörter „(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 22 werden die folgenden Nummern 22a und 22b eingefügt:	
„22a. entgegen Artikel 27g Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
22b. entgegen Artikel 27g Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 2 Satz 2 eine Information nicht richtig behandelt,“.	
c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:	
„(9a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Person nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	
1. nicht dafür sorgt, dass sie über Grundsätze und Vorkehrungen nach Artikel 27g Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verfügt,	
2. nicht über die in Artikel 27g Absatz 4 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Mittel und Notfallsysteme verfügt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. nicht in der Lage ist, Informationen in der in Artikel 27g Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,	
4. nicht die in Artikel 27g Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Vorkehrungen trifft und beibehält,	
5. nicht die in Artikel 27g Absatz 4 Satz 1 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Mechanismen einrichtet,	
6. nicht über die in Artikel 27g Absatz 4 Satz 2 oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Ressourcen und Notfallsysteme verfügt,	
7. nicht über die in Artikel 27g Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Systeme verfügt,	
8. nicht über die in Artikel 27i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Grundsätze und Vorkehrungen zu deren Einhaltung verfügt,	
9. nicht die in Artikel 27i Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Vorkehrungen trifft oder nicht über die in Artikel 27i Absatz 4 genannten Systeme verfügt.“	
d) In Absatz 20 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 8 und 9“ durch die Wörter „der Absätze 8 bis 9a“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 4
Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz, <i>das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist</i> , wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:	
„§ 10 Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2020/852 und der Verordnung (EU) 2020/1503“.	
b) Nach der Angabe zu § 32a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„Abschnitt 5b	
Schwarmfinanzierungsdienstleister	
§ 32b Zuständigkeit der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503	
§ 32c Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503	
§ 32d Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503	
§ 32e Sonstige Regelungen hinsichtlich der Ansprüche nach den §§ 32c und 32d	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32f Überwachung und Prüfung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503; Verordnungsermächtigung“.	
c) Nach der Angabe zu § 120a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 120b Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2020/1503“.	
2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgender Buchstabe l wird angefügt:	
„l) der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“	
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 17 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 19 wird angefügt:	
„19. Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503, soweit sie Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen.“	
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. zu überwachen, ob die Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/1238 und der Verordnung (EU) 2020/1503 eingehalten werden, oder	
2. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 15 dieses Gesetzes, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 vorliegen.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 6a wird das Wort „oder“ gestrichen.	
bbb) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:	
„6b. die in Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 in Bezug genommenen Artikel sowie die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder“.	
ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „6a“ durch die Angabe „6b“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „6a“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „6a“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.	
d) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 bis 5“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.	
5. § 10 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 10	
Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2020/852 und der Verordnung (EU) 2020/1503“.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann die Bundesanstalt	
1. beim Vorliegen eines Verstoßes oder eines hinreichend begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503,	
a) den Umstand bekannt machen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder ein Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen benannt wurde, seinen Verpflichtungen insbesondere aus den Kapiteln II, IV und V der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht nachkommt,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2020/1053 oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 beeinflussen können, bekannt machen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder von einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang von solchen Dienstleistungen benannt wurde, die Bekanntgabe dieser Informationen verlangen,	
c) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 die Aussetzung der Erbringung von solchen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verlangen, wenn die Bundesanstalt der Auffassung ist, dass die Erbringung dieser Schwarmfinanzierungsdienstleistungen den Anlegerinteressen abträglich wäre,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2020/1503 und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister übertragen, falls einem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entzogen wurde,	
2. bei einem hinreichend begründeten Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 in jedem einzelnen Fall	
a) ein Schwarmfinanzierungsangebot im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2020/1503 untersagen oder für maximal zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen,	
b) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 für maximal zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 für maximal zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage die Aussetzung der Erbringung von solchen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verlangen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Marketingmitteilungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2020/1503 untersagen oder für maximal zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder Dritten, die mit der Wahrnehmung von Funktionen in Bezug auf die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beauftragt wurden, vorschreiben, solche Marketingmitteilungen zu unterlassen oder für maximal zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage auszusetzen,	
3. die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen untersagen, wenn sie das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 feststellt.“	
6. In § 13 wird die Angabe „1 bis 14“ durch die Angabe „1 bis 13“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und 54 Absatz 1“ die Wörter „einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln“ eingefügt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 18 Absatz 11 werden jeweils nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „und der Verordnung (EU) 2020/1503“ eingefügt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„7. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,“.	
9. Nach § 32a wird folgender Abschnitt 5b eingefügt:	9. Nach § 32a wird folgender Abschnitt 5b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 5b	„Abschnitt 5b
Schwarmfinanzierungsdienstleister	Schwarmfinanzierungsdienstleister
§ 32b	§ 32b
Zuständigkeit der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503.	
(2) Die Bundesanstalt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gestattungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 durch Allgemeinverfügung.	
(3) In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 sind § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist nicht anzuwenden.	
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32c	§ 32c
Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503	Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503
Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger <i>und die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane eines Projektträgers</i> im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Leitungsorgane sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig
1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen.	2. u n v e r ä n d e r t
	(2) Absatz 1 findet Anwendung auch auf die für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines Projektträgers, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32d	§ 32d
Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503	Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503
Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner <i>Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane</i> sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Leitungsorgane sind dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig
1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen.	2. u n v e r ä n d e r t
	(2) Absatz 1 findet Anwendung auch auf die für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32e	§ 32e
Sonstige Regelungen hinsichtlich der Ansprüche nach den §§ 32c und 32d	Sonstige Regelungen hinsichtlich der Ansprüche nach den §§ 32c und 32d
(1) Ein Anspruch nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger vor seiner Entscheidung die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit der Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt kannte oder die Irreführung durch die Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt erkannt hat.	(1) Ein Anspruch nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger vor seiner Entscheidung die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit der Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union kannte oder die Irreführung durch die Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erkannt hat.
(2) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach § 32c oder § 32d im Voraus ermäßigt, erlassen oder ausgeschlossen werden, ist unwirksam.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.	(3) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können , bleiben unberührt.
§ 32f	§ 32f
Überwachung und Prüfung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 in der jeweils geltenden Fassung auch ohne besonderen Anlass Prüfungen bei den Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503, bei den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung besteht oder bestand, und bei sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen vornehmen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einzuhaltenden Pflichten erfüllen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte absehen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat den geeigneten Prüfer spätestens zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich Letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen.	
(3) Über die Prüfung nach Absatz 2 ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und auf Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einem Fragebogen zusammenzufassen, der dem Prüfungsbericht beizufügen ist. Der Fragebogen ist auch dann bei der Bundesanstalt einzureichen, wenn ein Prüfungsbericht nach Satz 1 nicht angefordert wird. Der Fragebogen ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.	
(4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schwarmfinanzierungsdienstleister, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Schwarmfinanzierungsdienstleister Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten, deren Einhaltung zu prüfen ist, hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.	
(6) Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Absatz 2 auch ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist hierüber rechtzeitig zu informieren.	
(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung.	
(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Aufbau, Inhalt und Art und Weise der nach Absatz 3 vorzulegenden Prüfungsberichte sowie nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, um Missständen bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	
10. In § 112 Absatz 2 wird das Wort „hat“ durch die Wörter „einschließlich der Androhung und der Festsetzung von Zwangsmitteln hat“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 120b	
Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2020/1503	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) eine Angabe nicht richtig übermittelt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil gewährt oder erhält,	
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 die Umsetzung einer dort genannten Regelung, eines dort genannten Verfahrens, eines dort genannten Systems oder einer dort genannten Kontrolle nicht überwacht,	
3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass er über ein dort genanntes System oder eine dort genannte Kontrolle verfügt,	
4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
5. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	
6. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b für eine dort genannte Prüfung nicht sorgt,	
7. entgegen Artikel 6 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht mindestens drei Jahre führt,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. entgegen Artikel 6 Absatz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf Anfrage des Anlegers zur Verfügung stellt,	
9. entgegen Artikel 6 Absatz 6 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
10. entgegen Artikel 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kunde unentgeltlich Beschwerde einreichen kann,	
11. entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	
12. entgegen Artikel 8 Absatz 1 eine Beteiligung hält,	
13. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Person als Projektträger zulässt,	
14. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach der Zulassung der Person als Anleger offenlegt oder nicht sicherstellt, dass eine Person eine Vorzugsbehandlung nicht erhält,	
15. entgegen Artikel 15 Absatz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
16. entgegen Artikel 16 Absatz 1 eine dort genannte Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
17. als Schwarmfinanzierungsdienstleister entgegen Artikel 19 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
18. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 eine Ausfallquote nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offenlegt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
19. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	
20. entgegen Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
21. entgegen Artikel 21 Absatz 3 eine dort genannte Bewertung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,	
22. entgegen Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 eine dort genannte Simulation nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	
23. einer Vorschrift des Artikels 21 Absatz 7 Unterabsatz 1 über die Sicherstellung einer dort genannten Pflicht zuwiderhandelt,	
24. entgegen Artikel 22 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine vorvertragliche Bedenkzeit nicht vorsieht,	
25. entgegen Artikel 22 Absatz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	
26. entgegen Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a oder b, Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 oder Absatz 12 Unterabsatz 3 oder Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	
27. entgegen Artikel 23 Absatz 12 Unterabsatz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig korrigiert,	
28. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 23 Absatz 14 zuwiderhandelt,	
29. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 ein Anlagebasisinformationsblatt nicht auf dem neuesten Stand hält,	
30. entgegen Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Forum nutzt,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
31. entgegen Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass ein Kunde eine dort genannte Information erhält,	
32. entgegen Artikel 26 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Kunde Zugang zu dort genannten Aufzeichnungen hat,	
33. entgegen Artikel 27 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Marketingmitteilung als solche erkennbar ist, oder	
34. entgegen Artikel 27 Absatz 3 eine dort genannte Sprache nicht verwendet.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.	
(4) Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 10 Millionen Euro kann die Ordnungswidrigkeit abweichend von Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes geahndet werden, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist.	
(5) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Absatz 3 oder 4 hinaus die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens geahndet werden, soweit sich dieser beziffern lässt.	
(6) § 120 Absatz 23 und 26 gilt entsprechend.“	
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 1 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Es gilt nicht für ein öffentliches Angebot der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1129 bezeichneten Artikel.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 6
Änderung des Börsengesetzes	Änderung des Börsengesetzes
§ 10 Absatz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch [einsetzen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung / z.Zt. noch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
„(3) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“	1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 53 Anwendungsbestimmung zum Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz“.
	2. § 26f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„2. von Handelsteilnehmern Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer eingegangenen Position oder offenen Forderung, über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie alle etwaigen zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im einschlägigen Basiswert zu erhalten, gegebenenfalls auch zu Positionen, die in Warenderivaten mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften an anderen Handelsplätzen und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten über Mitglieder und Teilnehmer gehalten werden,“.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Nähere Bestimmungen zum Inhalt der Positionsmanagementkontrollen ergeben sich aus den von der Kommission aufgrund der gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Absatz 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassenen technischen Regulierungsstandards.“
	3. Folgender § 53 wird angefügt:
	„§ 53
	Anwendungsbestimmung zum Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz
	§ 26e findet bis zum 27. Februar 2023 keine Anwendung.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 1 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Es gilt nicht für ein öffentliches Angebot, das von einem im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister unterbreitet wird, sofern es nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c jener Verordnung genannten Schwellenwert übersteigt.“	
	Artikel 8
	Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
	Das Wertpapierinstitutsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... [einfügen Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:
	a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„b) die Wertpapierdienstleistung in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellt; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt.“
	b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
	„d) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt.“
	c) Buchstabe e wird aufgehoben.
	2. § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
	„b) die Wertpapierdienstleistung in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellt; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt.
	c) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Buchstabe d wird aufgehoben.
Artikel 7	Artikel 9
Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
Das Wertpapierinstitutsgesetz <i>in der Fassung der Bekanntmachung</i> vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierinstitutsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist , wird wie folgt geändert:
1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	
„11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente).“	
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 20 Buchstabe c wird das Wort „sowie“ gestrichen.	
b) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 22 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„22. Unternehmen mit einer Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4, 8 oder 9 und darüber hinaus keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen.“	
3. § 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 22 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	
b) In Nummer 23 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:	
„24. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,“.	
	4. § 17 Absatz 6 wird gestrichen.
	Artikel 10
	Änderung des Kreditwesengesetzes
	Das Kreditwesengesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 7b Absatz 4 Nummer 9 werden die Wörter „Artikel 19 bis 22 oder die Artikel 23 bis 26“ durch die Wörter „Artikel 19 bis 26e“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.
	3. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.
	4. § 48 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Wird eine Verbriefung als STS-Verbriefung im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 bezeichnet und hat ein Originator, ein Sponsor oder eine Verbriefungszweckgesellschaft gegen eine der Anforderungen der Artikel 19 bis 26 oder der Artikel 26b bis 26e dieser Verordnung verstoßen oder macht ein Originator oder Sponsor eine irreführende Meldung nach Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung, kann die Aufsichtsbehörde vorübergehend verbieten, dass Originator und Sponsor gemäß Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung melden, dass ihre Verbriefungen die Anforderungen der Artikel 19 bis 22, der Artikel 23 bis 26 oder der Artikel 26b bis 26e dieser Verordnung erfüllen.“
	c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Artikeln 19 bis 26“ die Wörter „oder den Artikeln 26b bis 26e“ eingefügt.
	Artikel 11
	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) das Bankgeschäft in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellt; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt,“.
	bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst.
	„d) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt;“.
	b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert.
	aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„b) die Finanzdienstleistungen in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellen; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt,“.
	bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
	„d) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt.“
	2. § 32 Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:
	„b) das Eigengeschäft in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellt; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt,
	c) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 12
Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz, <i>das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes vom 10. Juli 2020</i> (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 3a werden die Wörter „, Bereitsteller konsolidierter Datenticker“ gestrichen und werden die Wörter „Absatz 37, 38 und 39“ durch die Wörter „Absatz 37 und 39“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 25c Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikels 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen.“	
3. Dem § 25d Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikels 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen.“	
4. § 32 Absatz 1f wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 61 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU“ durch die Wörter „Artikel 27d Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „des Titels V der Richtlinie 2014/65/EU“ durch die Wörter „des Titels IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ ersetzt.	
5. § 33 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Die Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen ist zu versagen, wenn	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist, nicht die zur Leitung des Unternehmens erforderliche fachliche Eignung hat, nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt oder sonst nicht den Anforderungen gemäß Artikel 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung, genügt;	
2. das Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, die nach Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.“	
6. In § 53b Absatz 1a werden nach den Wörtern „seines Herkunftsmitgliedstaates“ die Wörter „oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ eingefügt.	6. u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	Artikel 13
Änderung des Kreditwesengesetzes	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 7a werden die Wörter „, die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 46b“ durch die Angabe „§§ 45, 46b“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 6 wird nach Absatz 1e folgender Absatz 1f eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1f) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 32a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 5 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden sind.“	
3. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„5. ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder das gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten, oder ein Unternehmen, das ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 erbringt, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind;“.	
4. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gegen die zur Durchführung“ durch die Wörter „gegen die Vorschriften, auf die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes Bezug genommen wird, gegen die zur Durchführung“ und die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2017/2402 oder der in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorschriften“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. Dem § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) Bei Verstößen gegen Vorschriften, auf die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes Bezug genommen wird, kann die Aufsichtsbehörde einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter eines Instituts war, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut untersagen.“	
6. § 49 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesanstalt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 4, des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 sowie gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gegen diese Maßnahmen und Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.“	
7. Nach § 56 Absatz 4h wird folgender Absatz 4i eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(4i) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 120a des Wertpapierhandelsgesetzes geahndet werden.“	
Artikel 9	Artikel 14
Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz, <i>das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist</i> , wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	
„11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente).“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:	
„8. Unternehmen, die als Bankgeschäft nur das Einlagen- oder Kreditgeschäft, beides jeweils nur über einen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister, betreiben;“.	
b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:	
„9. Unternehmen mit einer Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 als Schwarmfinanzierungsdienstleister, soweit sie im Rahmen von Schwarmfinanzierungen Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1c oder 3 und darüber hinaus keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen;“.	
3. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 22 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 23 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:	
„24. zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2020/1503,“.	
4. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. ohne die nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 erforderliche Zulassung Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht werden oder“.	
c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
5. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 ohne die nach Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung erforderliche Zulassung erbringt oder“.	
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	
6. Dem § 53n wird folgender Absatz 5 angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind auch insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Artikel 45a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 widersprechen. Zentrale Gegenparteien müssen der Anordnungsbefugnis nach Artikel 45a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen.“	
7. Nach § 54 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(1c) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) eine Schwarmfinanzierungsdienstleistung erbringt.“	
Artikel 11	Artikel 15
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 338a wird folgende Angabe eingefügt:	
„Kapitel 8	
Geldmarktfonds“.	
b) Nach der Angabe zu § 338b werden die folgenden Angaben eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Kapitel 9	
Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)	
§ 338c Anzuwendende Vorschriften“.	
c) Die Angabe zum bisherigen Kapitel 8 wird die Angabe zu Kapitel 10.	
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 14 angefügt:	
„(14) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften ist die Bundesanstalt zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2019/1238 und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards eingehalten werden, oder um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 vorliegen.“	
3. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„9. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds, über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, über europäische langfristige Investmentfonds, über Geldmarktfonds, über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt, über Ratingagenturen, über Marktmissbrauch, über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung, über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen oder über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft an geeignete Stellen zu melden.“	
4. In § 39 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „§ 120 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 10 und § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	
5. Nach § 338a wird folgende Überschrift zu Kapitel 8 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Kapitel 8	
Geldmarktfonds“.	
6. Nach § 338b wird folgendes Kapitel 9 eingefügt:	
„Kapitel 9	
Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)	
§ 338c	
Anzuwendende Vorschriften	
Für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die PEPPs im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238 anbieten oder vertreiben, gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1238 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2019/1238 nichts anderes vorsieht.“	
7. Das bisherige Kapitel 8 wird Kapitel 10.	
Artikel 12	Artikel 16
Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angaben zu den §§ 152b bis 152d werden gestrichen.	
b) Nach der Angabe zu § 152a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 152b Zuständigkeit	
§ 152c Unabhängiger Prüfer	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152d Abwicklungsinstrumente, Anordnungsbefugnis“.	
c) Die Angaben zu den §§ 152e bis 152j werden wie folgt gefasst:	
„§ 152e Ausgleich des Differenzbetrags	
§ 152f Inhalt der Abwicklungsanordnung	
§ 152g Verfahrensvorschriften, Einlagensicherung, Sozialpläne	
§ 152h Rechtsschutz	
§ 152i Verordnungsermächtigung	
§ 152j Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2021/23.“	
d) Die Angaben zu den §§ 152k bis 152n werden gestrichen.	
e) Nach der Angabe zu § 172 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 172a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2021/23“	
2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Für inländische Unternehmen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2099 (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1) geändert worden ist, zugelassen sind, gilt ausschließlich Teil 5 dieses Gesetzes.“	
3. Dem § 77 wird folgender Absatz 9 angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(9) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft auf Grund der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erlangt, so befreit die Bundesanstalt den jeweils die Kontrolle erwerbenden Rechtsträger auf Antrag der Abwicklungsbehörde von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Im Befreiungsverfahren kommen die §§ 10 bis 12 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263) entsprechend zur Anwendung.“	
4. § 99 Absatz 7 wird aufgehoben.	
5. § 152a wird wie folgt gefasst:	
„§ 152a	
Anwendungsbereich	
Die Vorschriften dieses Teils finden ausschließlich Anwendung auf zentrale Gegenparteien, die ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und ihren Sitz im Inland haben.“	
6. Die §§152b bis 152d werden aufgehoben.	
7. Nach § 152a werden die folgenden §§ 152b bis 152d eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 152b	
Zuständigkeit	
(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1).	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständiges Ministerium im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/23.	
(3) Die Bundesanstalt übt ihre Zuständigkeit für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien nach den Vorschriften von Teil 5 dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EU) 2021/23 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten aus. Die Deutsche Bundesbank ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 5 sowie § 15 Absatz 2 Satz 1 in die Sanierungsplanung einzubeziehen.	
(4) Bei Abwicklungsmaßnahmen wird die Abwicklungsbehörde den Betriebsrat der zentralen Gegenpartei informieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152c	
Unabhängiger Prüfer	
(1) Die für die Durchführung einer abschließenden Bewertung erforderliche Unabhängigkeit des Prüfers wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Prüfer bereits an der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zentralen Gegenpartei durch die Abwicklungsbehörde beteiligt war.	
(2) Der Prüfer wird von der Abwicklungsbehörde bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Abwicklungsbehörde festgesetzt wird, und seine notwendigen Auslagen ersetzt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers bestimmen sich nach den Artikeln 37 bis 41 der Verordnung (EU) 2016/1075.	
§ 152d	
Abwicklungsinstrumente, Anordnungsbefugnis	
(1) Die Abwicklungsbehörde kann von der zentralen Gegenpartei verlangen, die Positionszuweisungs- und Verlustzuweisungsinstrumente nach den Artikeln 29 bis 31 der Verordnung (EU) 2021/23 in ihre Betriebsvorschriften aufzunehmen.	
(2) Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Verordnung (EU) 2021/23 sicherzustellen.“	
8. Die §§152e bis 152l werden wie folgt gefasst:	
„§ 152e	
Ausgleich des Differenzbetrags	
Der Ausgleich des Differenzbetrags nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/23 steht den Anteilseignern, den Clearingmitgliedern und den anderen Gläubigern gegenüber der Abwicklungsbehörde zu.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152f	
Inhalt der Abwicklungsanordnung	
(1) Die Abwicklungsanordnung muss mindestens enthalten:	
1. den Namen oder die Firma und den Sitz	
a) der abzuwickelnden zentralen Gegenpartei,	
b) bei Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach Artikel 40 oder Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/23 des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers;	
2. Angaben zu den eingesetzten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere	
a) die Angabe der zu übertragenden Gegenstände in den Fällen der Artikel 40 und 42 der Verordnung (EU) 2021/23,	
b) die Angabe der betroffenen Kontrakte und Sicherheiten in den Fällen der Artikel 29 und 30 der Verordnung (EU) 2021/23,	
c) die Angabe zu der Gesamthöhe des Abwicklungsbarmittelabrufs im Falle des Artikels 31 der Verordnung (EU) 2021/23 und	
d) die Angabe der betroffenen Eigentumstitel und Schuldtitel oder anderer unbesicherter Verbindlichkeiten im Fall des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/23,	
wobei eine gattungsmäßige Bezeichnung jeweils ausreicht;	
3. den Abwicklungsstichtag;	
4. Angaben zum Vorliegen der Zustimmung des Käufers im Falle des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/23; § 109 Absatz 1 Satz 2 und 4 findet entsprechende Anwendung;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. sofern bereits bekannt, Angaben zur Entschädigung nach Artikel 33 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/23;	
6. sofern bereits bekannt, Angaben aus der entsprechenden Anwendung des § 142.	
(2) § 136 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.	
§ 152g	
Verfahrensvorschriften, Einlagensicherung, Sozialpläne	
Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsanordnung durch Allgemeinverfügung treffen. § 10 Absatz 1, die §§ 11, 77 Absatz 9, § 137 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 139 bis 143, 145, 148, 151, 152 finden entsprechende Anwendung.	
§ 152h	
Rechtsschutz	
(1) Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme nach Artikel 27 Absatz 1, den Artikeln 48 bis 59 der Verordnung (EU) 2021/23 wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.	
(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage der Artikel 9, 10, 13, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung (EU) 2021/23 sowie des § 152d dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.	
(3) § 179 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152i	
Verordnungsermächtigung	
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über	
1. die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, insbesondere nähere Bestimmungen zu den Bestandteilen und Maßnahmen des Sanierungsplans, jeweils auch unter Berücksichtigung besonderer Geschäftsmodelle und besonderer Geschäftsaktivitäten von zentralen Gegenparteien;	
2. Art, Umfang und Fristen der Behebung von Hindernissen nach Artikel 10 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/23;	
3. die Art und Weise, wie eine Umwandlung oder Herabschreibung von Eigentumstiteln und Schuldtiteln oder anderen unbesicherten Verbindlichkeiten und eine Löschung oder Verwässerung nach Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/23 bewirkt wird;	
4. die Umstände, unter denen die Abwicklungsbehörde nach Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/23 das Instrument der Unternehmensveräußerung auch für den Fall anwenden kann, dass die Kriterien der Vermarktung nicht erfüllt werden;	
5. den Inhalt der gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/23 erforderlichen Bestimmungen in Verträgen und sonstigen Vereinbarungen.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörde und auf die Abwicklungsbehörde übertragen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152j	
Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2021/23	
(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der in den Titeln III bis V enthaltenen Artikel der Verordnung (EU) 2021/23. Sie kann Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Verbote geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie ein vorübergehendes Verbot für die Mitglieder der Geschäftsleitung der zentralen Gegenpartei oder für eine andere verantwortliche natürliche Person, in einer zentralen Gegenpartei Aufgaben wahrzunehmen, verhängen, wenn	
1. entgegen Artikel 9 Sanierungspläne nicht erstellt, fortgeschrieben oder aktualisiert werden;	
2. entgegen Artikel 9 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird;	
3. entgegen Artikel 9 Absatz 7 Unterabsatz 2 Maßnahmen gegen das Verlangen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden;	
4. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht alle für die Ausarbeitung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen bereitgestellt werden;	
5. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;	
6. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgetauscht werden;	
7. entgegen Artikel 70 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht darüber unterrichtet wird, dass die zentrale Gegenpartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.	
(2) Die Bundesanstalt kann Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach § 152l erlassen wurden, auf ihrer Internetseite bekannt machen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. Die §§ 152k bis 152n werden aufgehoben.	
10. Nach § 172 wird folgender § 172a eingefügt:	
„§ 172a	
Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2021/23	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 einen Sanierungsplan nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens einmal jährlich aktualisiert,	
2. entgegen Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 2 oder Artikel 70 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 9 Absatz 7 Unterabsatz 2 oder Artikel 13 Absatz 2 zuwiderhandelt,	
4. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder	
5. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig austauscht.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung im vorangegangenen Geschäftsjahr geahndet werden.	
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann über Absatz 2 oder 3 hinaus mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Nutzens geahndet werden, sofern sich dieser beziffern lässt.	
(5) Handelt es sich im Falle von Absatz 3 bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2021/23, so bezeichnet Gesamtumsatz den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens ausgewiesen ist.“	
11. In § 173 werden nach der Angabe „und 8“ die Wörter „sowie des § 172a Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.	
	Artikel 17
	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 346 wie folgt gefasst:
	„§ 346 (weggefallen)“.
	2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.
	3. § 303 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.
	4. § 308c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Wird eine Verbriefung als STS-Verbriefung im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 bezeichnet und hat ein Originator, ein Sponsor oder eine Verbriefungszweckgesellschaft gegen eine der Anforderungen der Artikel 19 bis 26 oder der Artikel 26b bis 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 verstoßen oder macht ein Originator eine irreführende Meldung nach Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung, kann die Aufsichtsbehörde vorübergehend verbieten, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen als Originator gemäß Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung meldet, dass seine Verbriefungen die Anforderungen der Artikel 19 bis 22, der Artikel 23 bis 26 oder der Artikel 26b bis 26e dieser Verordnung erfüllen.“
	5. § 346 wird aufgehoben.
Artikel 13	Artikel 18
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 125 wird folgender Absatz 7 angefügt:	1. Dem § 125 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(7) Für ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) ist eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens zu bilden, soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Soweit das Anlagerisiko nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gesonderte Anlagestöcke zu bilden sind.“	„(7) Für ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) ist für Verträge in der Ansparphase eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens zu bilden, soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Soweit das Anlagerisiko für Verträge in der Ansparphase nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt gesonderte Anlagestöcke zu bilden sind.“
	2. Dem § 234 wird folgender Absatz 7 angefügt:
	„(7) Enthält die Satzung der Pensionskasse eine Vorschrift, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, kann die Satzung nach Maßgabe dieses Absatzes auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Es kann eine Regelung aufgenommen werden, die das in den Sätzen 3 bis 6 beschriebene Verfahren vorsieht für den Fall, dass
	1. die Deckungsrückstellung erhöht wird, weil die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. die Versicherungsansprüche aus der Durchführung betrieblicher Altersversorgung, für die weiterhin ein Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes entsteht, einen Anteil von mindestens 75 Prozent an der zu erhöhenden Deckungsrückstellung ausmachen und wenigstens zwei Drittel dieses Anteils auf Versicherungsansprüche entfallen, für die Arbeitgeber oder Dritte erklärt haben, der Pensionskasse die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Erhöhung der Deckungsrückstellung zumindest für diese Versicherungsansprüche vollständig finanzieren kann.
	Für jeden Versicherungsanspruch wird der Teilanspruch bestimmt, für den die Erhöhung der Deckungsrückstellung nicht aus Erträgen des Geschäftsjahres oder Mitteln nach Satz 2 Nummer 2 finanziert ist. Versicherungsansprüche, für die kein Arbeitgeber entsteht, werden um den jeweiligen Teilanspruch nach Satz 3 gekürzt, höchstens aber um den Betrag, der sich ergäbe, wenn keine Mittel nach Satz 2 Nummer 2 zugesagt wären und die in Satz 1 genannte Vorschrift angewendet würde. Die übrigen Versicherungsansprüche werden um den jeweiligen Teilanspruch nach Satz 3 gekürzt, soweit die Eigenmittel dadurch auf bis zu 110 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung steigen. Die Kürzung der Versicherungsansprüche bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der obersten Vertretung der Pensionskasse und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
2. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„7. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1238 einbezogenen Unternehmen.“	
3. § 303 wird wie folgt geändert:	4. § 303 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnungen (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402“ durch die Wörter „gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238“ ersetzt.	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnungen (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402“ durch die Wörter „gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238“ ersetzt.	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
4. Dem § 303a wird folgender Satz angefügt:	5. Dem § 303a wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die dort genannten Personen gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften verstoßen haben.“	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
5. Dem § 310 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	6. Dem § 310 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 sowie gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gegen diese Maßnahmen und Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.“	u n v e r ä n d e r t
6. In § 332 wird nach Absatz 4k folgender Absatz 4l eingefügt:	7. In § 332 wird nach Absatz 4k folgender Absatz 4l eingefügt:
„(4l) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 120a des Wertpapierhandelsgesetzes geahndet werden.“	„(4l) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 19
	Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 50a Entgelt bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen“.
	2. In § 7 wird nach der Nummer 34b folgende Nummer 34c eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„34c. Restschuldversicherung: eine Versicherung, die der Absicherung eines Verbrauchers aus einem Vertrag über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe oder aus einem Vertrag über ein Teilzahlungsgeschäft oder der Absicherung eines Darlehens- oder Leasingnehmers oder seiner Hinterbliebenen für den Fall des Todes, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Umstände, die zu einem Leistungsausfall des Verbrauchers oder des Darlehens- oder Leasingnehmers führen können, dient, und bei der die Versicherungsleistung bestimmungsgemäß ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gerichtet ist.“
	3. § 48 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die §§ 48a bis 50a gelten nicht für den Rückversicherungsvertrieb.“
	4. § 49 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Lebensversicherung“ durch ein Komma und die Wörter „der Lebensversicherung oder der Restschuldversicherung“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten im Fall des § 50a Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Kündigung durch die versicherte Person abzustellen ist.“
	5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:
	„§ 50a
	Entgelt bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Gewährt ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsvermittler eine Abschlussprovision für den Abschluss einer Restschuldversicherung, darf die gewährte Vergütung 2,5 Prozent des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages oder sonstigen Geldbetrages nicht übersteigen. Abschlussprovision im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche Vertriebsvergütungen im Sinne von § 7 Nummer 34b, die an den Abschluss oder den Fortbestand eines Vertrages oder mehrerer Verträge oder einen sonstigen Erfolg zur Förderung des Abschlusses oder Fortbestands oder der Änderung eines oder mehrerer Verträge anknüpfen. Umfasst der Darlehensbetrag oder sonstige Geldbetrag einen Anteil für die Prämienzahlung, so bleibt dieser Anteil bei der Berechnung der Vergütung außer Betracht. Der Abschluss von mehr als einer Restschuldversicherung, die sich auf denselben Versicherungsnehmer bezieht und denselben Darlehensbetrag oder sonstigen Geldbetrag zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge zur Einbindung verschiedener Risikoträger zur Absicherung verschiedener in § 7 Nummer 34c genannter Umstände oder mehrerer versicherter Personen aus mehreren einzelnen Verträgen erforderlich ist, gilt dies als Abschluss nur einer Restschuldversicherung.
	(2) Gewährt ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags für Restschuldversicherungen oder einem mit diesem Versicherungsnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne des § 7 Nummer 30, dem Mutterunternehmen dieses Versicherungsnehmers oder einem Unternehmen, das Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ist, eine Abschlussprovision für den Abschluss einer Restschuldversicherung, ist Absatz 1 entsprechend anwendbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Eine sonstige Vergütung für durch das Versicherungsunternehmen in Anspruch genommene Leistungen eines Versicherungsvermittlers, eines mit diesem Versicherungsvermittler verbundenen Unternehmens im Sinne des § 7 Nummer 30, des Mutterunternehmens dieses Versicherungsvermittlers, eines Unternehmens, das Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ist, oder eines in Absatz 2 genannten Versicherungsnehmers oder Unternehmens oder sonstiger Dritter, ist nur zulässig, wenn das Versicherungsunternehmen keine Abschlussprovision im Sinne der Absätze 1 und 2 zahlt. Eine sonstige Vergütung nach Satz 1 ist auf den Betrag zu begrenzen, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde. Erbringt das Versicherungsunternehmen auf Grund eines solchen Vertrags einen Vorschuss, gilt dieser als sonstige Vergütung. Eine Vergütung von Leistungen oder ein sonstiger geldwerter Vorteil darf nur dann gewährt werden, wenn die vereinbarten Leistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis der Aufwendungen führen.
	(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsunternehmen, ein in Absatz 2 genannter Versicherungsnehmer oder in Absatz 2 genanntes Unternehmen seinen Angestellten für von diesen vermittelte Verträge über Restschuldversicherungen Abschlussprovisionen gewährt. Die Vereinbarung einer Abschlussprovision oder einer sonstigen Vergütung im Sinne von Absatz 3 durch ein Versicherungsunternehmen bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie nicht den Vorgaben des Satzes 2 und der Absätze 1 bis 3 entspricht.“
	6. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 48 bis 49 und 51“ durch die Angabe „§§ 48 bis 51“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 20
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 5 und 6 gestrichen.	
2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.	
3. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie die Mitglieder des Beirates und Beisitzer des Widerspruchsausschusses“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
4. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
5. § 41 Absatz 4 wird aufgehoben.	
6. § 44 wird wie folgt gefasst:	
„§ 44	
Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt	
Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1, § 28, § 36 oder § 37 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“	
7. In § 47 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 6“ gestrichen.	
8. Dem § 68 wird folgender Absatz 6 angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(6) Auf Widersprüche, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingelegt wurden, finden dieses Gesetz sowie die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“	
Artikel 15	Artikel 21
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 5“ die Wörter „oder § 32f Absatz 1“ eingefügt.	
2. § 16e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. Gruppe Schwarmfinanzierungs-Dienstleister: Unternehmen mit einer von der Bundesanstalt erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), soweit diese Unternehmen nicht unter die Nummern 1 bis 5 fallen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 16f Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Datenbereitstellungsdienstleister“ die Wörter „und in der Gruppe Schwarmfinanzierungs-Dienstleister jeweils“ eingefügt.	
4. Dem § 23 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	
„...[einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] § 16e Absatz 1 und § 16f Absatz 1 sind erstmals auf die Umlageabrechnung ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 3 dieses Gesetzes] und die Umlagevorauszahlung ... [einsetzen: Folgejahr des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 3 dieses Gesetzes] anzuwenden.“	
	Artikel 22
	Änderung der Gewerbeordnung
	§ 34d Absatz 1 Satz 7 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Die §§ 48b und 50a Absatz 1, 2 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
Artikel 16	Artikel 23
Aufhebung der WpÜG-Beiratsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die WpÜG-Beiratsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4259), die zuletzt durch Artikel 195 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 17	Artikel 24
Aufhebung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
Die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2003 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 18	Artikel 25
Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „in Verbindung mit § 6“ gestrichen.	
2. § 3 wird aufgehoben.	
3. § 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 5	
Übergangsregelung	
Auf Widersprüche, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingelegt wurden, findet diese Verordnung in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 19	Artikel 26
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	u n v e r ä n d e r t
Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Gliederung wird folgende Angabe angefügt:	
„16. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1238“.	
2. Der Tabelle werden die folgenden Nummern 16 bis 16.2 angefügt:	

Entwurf

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
16	Individuell zurechenbare Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1238	
16.1	Registrierung eines PEPP nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1238	5.165
16.2	Maßnahmen nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/1238	12.310“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 20	Artikel 27
Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	u n v e r ä n d e r t
Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Gliederung wird folgende Angabe angefügt:	
„17. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503“.	
2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 5.2.2 wird folgende Nummer 5.2.3 eingefügt:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.2.3	Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 32f Absatz 2 Satz 1 WpHG	290“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Die folgenden Nummern 17. bis 17.5 werden angefügt:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„17	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/1503	
17.1	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503	5 045
17.2	Erweiterung einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2020/1503 um eine Schwarmfinanzierungs-Dienstleistung	2 295

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503	
17.3	Erlaubnis zur Erbringung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der Verordnung (EU) 2020/1503 für eine Personenhandels-gesellschaft	Erlaubnisgebühr nach der Nummer 17.1, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
17.4	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	190
17.5	Aussetzung und Untersagung von Schwarmfinanzierungs-Dienstleistungen, wenn diese dem Anlegerschutz abträglich sind.“	2890“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 28
	Änderung der Prüfungsberichtverordnung
	In § 31 Absatz 1 Satz 4 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird nach der Angabe „18 bis 26“ ein Komma und die Angabe „26b bis 26e“ eingefügt
	Artikel 29
	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	In § 513 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, werden nach der Angabe „75 000 Euro“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) ist anwendbar“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 21	Artikel 30
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Die Artikel 14, 16 bis 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Die Artikel 10, 17, 20, 23 bis 25 und 28 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 6 tritt am 12. Februar 2022 in Kraft. Artikel 9 Nummer 7, Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b bis e, Nummer 2 bis 5 und 7 bis 11 treten am 12. August 2022 in Kraft.	(2) Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 6 tritt am 12. Februar 2022 in Kraft. Artikel 14 Nummer 7, Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe b bis e, Nummer 2 bis 5 und 7 bis 11 treten am 12. August 2022 in Kraft.
(3) Die Artikel 2, 4, 6, 7, 9, 15 und 20 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EU) 2020/1503 nach ihrem Artikel 51 Unterabsatz 2 erstmalig gilt. <i>Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.</i>	(3) Die Artikel 4, 5, 7, 9, 14, 21, 26 und 27 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EU) 2020/1503 nach ihrem Artikel 51 Unterabsatz 2 erstmalig gilt.
(4) Artikel 8 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	(4) Die Artikel 1, 6, 8 und 11 treten am 28. November 2021 in Kraft.
	(5) Artikel 13 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	(6) Die Artikel 19 und 22 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.	(7) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Carsten Brodesser und Ingrid Arndt-Brauer**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/27410, 19/28403** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/9276** in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/14386(neu)** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

1. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1503

Der wesentliche Teil der gesetzlichen Änderungen zur Implementierung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie der Richtlinie (EU) 2020/1504 im nationalen Recht findet sich im Wertpapierhandelsgesetz. Vereinzelte Anpassungen sind jedoch auch in weiteren Gesetzen enthalten. Im Wertpapierhandelsgesetz dient die Ergänzung des § 3 WpHG der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504. In den §§ 6 und 10 werden die möglichen Maßnahmen und Befugnisse der Bundesanstalt an die Vorgaben der Verordnung angepasst bzw. entsprechend erweitert. In den §§ 32b bis 32e WpHG werden vor allem Regelungen zur zuständigen Behörde, zur Zulassung von Instrumenten, zu einer zivilrechtlichen Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt und zu Prüfungspflichten (Sonderprüfung und jährliche Prüfung) eingeführt.

Die Änderungen in § 120b WpHG führen zur Einführung zahlreicher Bußgeldtatbestände für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung. Im Vermögensanlagengesetz wird vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2020/1503 eine Begrenzung des Anwendungsbereichs eingefügt. Im Übrigen sind die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister jedoch in der Verordnung selbst enthalten.

2. Änderung des WpÜG

Das vorliegende Gesetz gibt zudem Anlass zu Änderungen im Wertpapierübernahmerecht, die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau bzw. der Verwaltungsvereinfachung dienen: Der Beirat nach § 5 WpÜG und der Widerspruchsausschuss nach § 6 WpÜG werden abgeschafft. Mit der Verabschiedung des WpÜG wurde das Übernahmerecht erstmals gesetzlich geregelt. Zuvor hatte es lediglich einen freiwilligen Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission gegeben. Daher konnte auf keine gefestigte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Übernahmerecht zurückgegriffen werden. Nach der damaligen Gesetzesbegründung sollten Beirat und Widerspruchsausschuss der Bundesanstalt den Sachverstand der Wirtschaft und anderer betroffener Kreise erschließen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 14/7034, S. 36 f.).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mittlerweile existieren in den Bereichen, in denen der Beirat die Bundesanstalt beratend unterstützen sollte, eine gefestigte und akzeptierte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Jahr 2005 etablierte Verwaltungspraxis zur Zulässigkeit von langlaufenden Bedingungen für den Fall, dass ein Angebot (etwa wegen anwendbarer kartellrechtlicher Regelungen) bei Ablauf der Annahmefrist noch nicht vollzogen werden darf oder die im Jahr 2009 etablierte Verwaltungspraxis zur teilweisen Finanzierung eines Angebots durch qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen.

Entsprechendes gilt auch für den Widerspruchsausschuss. Auch zu den Fragen, bei denen der Widerspruchsausschuss die Bundesanstalt unterstützen soll, gibt es rund zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des WpÜG eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Somit ist das Bedürfnis für beide Gremien entfallen. Die Abschaffung ermöglicht zudem eine weniger bürokratische Ausgestaltung und eine Beschleunigung der Verfahren.

Für die bislang vom Widerspruchsausschuss zu entscheidenden Sachverhalte (vgl. Aufzählung der Widerspruchsgegenstände in § 6 Absatz 1 Satz 2 WpÜG) bedarf es keiner eigenen Neuregelung, da insoweit die allgemeinen Bestimmungen des WpÜG zum Widerspruchsverfahren mit ihren weiteren Verweisungen zur Anwendung kommen werden (vgl. u.a. § 41 WpÜG).

Das Veröffentlichungsrecht der Bundesanstalt bezüglich ihrer Verfügungen nach dem WpÜG wird dahingehend angepasst, dass statt der bisher vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Veröffentlichung künftig ausschließlich auf der Internetseite der Bundesanstalt erfolgen kann.

3. Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1238

Zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1238 (PEPP-VO) wird in WpHG, KWG, KAGB sowie VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) als zuständige Behörde für die Aufsicht benannt, soweit die in den Aufsichtsgesetzen erfassten Unternehmen PEPP anbieten oder vertreiben.

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 62 PEPP-VO werden die noch erforderlichen Befugnisse der Bundesanstalt in die jeweiligen Aufsichtsgesetze aufgenommen, soweit diese nicht bereits in der PEPP-VO oder dem jeweiligen Aufsichtsgesetz vorhanden sind (z.B. Maßnahmen zur Aufklärung, ob Verstöße gegen die PEPP-VO vorliegen in WpHG und KAGB oder zur Abberufung von Geschäftsleitern).

Zudem werden Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die PEPP-VO in alle Aufsichtsgesetze aufgenommen und wird das Gebührenverzeichnis der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz um einen Gebührentatbestand für Leistungen auf der Grundlage der PEPP-VO ergänzt.

4. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177

Das vorliegende Gesetz enthält nationale Regelungen bzw. Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Durch die Richtlinie werden die Vorschriften für Datenbereitstellungsdienste aus der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) geändert. Wesentliche Vorgaben für die Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdiensten ergeben sich künftig aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste liegt künftig weitgehend bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Die erforderlichen Änderungen sind im WpHG und im KWG vorzunehmen.

5. Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/23

Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/23 treten im Wesentlichen an die Stelle der mit dem Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 529) in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) eingefügten Regelungen in den §§ 152a ff SAG. Daher ist der Teil 5 des SAG im Hinblick auf diese Regelungen neu zu fassen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Verbreitung von Restschuldversicherungen in Deutschland wie im Antrag dargelegt zur Kenntnis nimmt,

II. die damit verbundene Problematik wie im Antrag dargelegt feststellt und

III. die die Bunderegierung auffordert,

1. § 48a Absatz 1 VAG konsequent anzuwenden.

Die Bundesregierung muss zusammen mit der BaFin prüfen, inwiefern es bei Restschuldversicherungen zu Verstößen gegen § 48a Absatz 1 VAG kommt, und die entsprechenden aufsichtlichen Gegenmaßnahmen ergreifen;

2. „Abkühlphasen“ zwischen Kredit- und Restschuldversicherungsphasen einzuführen.

Zusätzlich sollte für einen verbesserten Verbraucherschutz ähnlich wie in Großbritannien eine verpflichtende zeitliche Entkopplung von sieben Tagen zwischen dem Abschluss von Kredit- und Restschuldversicherungsabschluss eingeführt werden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik von Restschuldversicherungen in Deutschland wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bunderegierung auffordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. einen Deckel von 1,5 Prozent bezogen auf den durch die Restschuldversicherung versicherten Darlehensbetrag vorsieht und sich auf sämtliche Zuwendungen vom Versicherer an das vermittelnde Kreditinstitut bezieht,
2. eine zeitliche Entkoppelung von mindestens einer Woche zwischen dem tatsächlichen Zustandekommen vom Kredit- und vom Restschuldvertrag vorsieht,
3. die Kreditfinanzierung der Restschuldversicherung untersagt,
4. ein verpflichtendes doppeltes Preisschild vorsieht, sodass der Effektivzinssatz einmal mit allen mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen inklusive Versicherungsprämien, welche in der Verantwortungssphäre des Darlehensgebers liegen, und einmal nur mit den obligatorischen Kosten ausgewiesen wird,
5. verbindliche sanktionsbewehrte Mindeststandards für alle Vermittlerinnen und Vermittler von Restschuldversicherungen vorsieht und die teilweise Befreiung der Vermittlerinnen und Vermittler vom Anwendungsbereich der Regulierung beendet.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 133. Sitzung am 19. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Versicherten e.V. (BdV)
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
3. Bundesverband Crowdfunding e. V.
4. Check24 Vergleichsportal GmbH
5. Deutscher Factoring-Verband e. V.
6. Kreditwirtschaft (DK) c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV)
7. Finanztip Verbraucherinformation GmbH
8. Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH
9. HDI Deutschland AG
10. Mattil, Peter, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

11. Stiftung Warentest
12. Verband deutscher Kreditplattformen e. V.
13. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
14. Verbraucherzentrale Hamburg e. V. (Vzhh)
15. Verbraucherzentrale Sachsen e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 124. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27410, 19/28403 in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 19. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgeführt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27410, 19/28403 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat zu dem Antrag auf Drucksache 19/9276 am 19. April 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgeführt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9276.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat zu dem Antrag auf Drucksache 19/9276 am 19. April 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgeführt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14386(neu).

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, der vorliegende Gesetzentwurf adressiere die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich der Schwarmfinanzierung, beispielsweise in Bezug auf Crowdfunding-Unternehmen oder Kreditplattformen. Zusätzlich seien eine Reihe weiterer Regelungen ohne direkten Bezug zu dieser Thematik an das Gesetzgebungsvorhaben angehängt worden. Die Koalitionsfraktionen hätten den Gesetzentwurf mit der Vorlage von acht Änderungsanträgen noch verbessert.

Mit den Regelungen zur Schwarmfinanzierung solle die grenzübergreifende Erbringung solcher Dienstleistungen unter Einhaltung eines ausreichenden Maßes an Anlegerschutz ermöglicht werden. Zentrale Bedeutung habe dabei die Ausgestaltung der Haftung für anlagerelevante Informationen gemäß §§ 32 und 33 WpHG. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hielten es für notwendig, dass sowohl der Projektträger bzw. der Schwarmfinanzdienstleister selbst als auch deren verantwortliche Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane prinzipiell für fehlerhafte Informationen im Anlageinformationsblatt haften würden. Allerdings begrenze man bei den Aufsichtsorganen die Haftung für fortlaufende Publikationen mit operativem Charakter auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Außerdem würden die Rahmenbedingungen zur Dotierung von Pensionskassen durch Arbeitgeber verbessert. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die andauernde Niedrigzinsphase wichtig. Dabei werde sichergestellt, dass die volle steuerliche Abzugsmöglichkeit der vom Arbeitgeber bereitgestellten Mittel sowohl auf Seiten des Arbeitgebers als auch bei der Pensionskasse sichergestellt sei.

Das Gesetzespaket setze darüber hinaus einen europaweit einheitlichen Rahmen bei der Einführung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP). Dabei berücksichtige man die praktikable Trennung der Kapitalanlagen und der jeweiligen Sicherungsvermögen.

Ferner werde die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise umgesetzt.

Das Inkrafttreten zur Einführung der Regelung des so genannten Vier-Augen-Prinzips, also die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers bei Leasing- und Factoring-Unternehmen werde um ein Jahr auf den 1. Januar 2024 verschoben, um den Unternehmen einen längeren Umsetzungszeitraum einzuräumen.

Besondere Bedeutung dürfte die Stärkung des Verbraucherschutzes beim Angebot so genannter Restschuldversicherungen haben. Diese Versicherungen würden bestimmungsgemäß beim Abschluss eines Verbraucherdarlehens

abgeschlossen. Zukünftig werde die Vermittlungsvergütung bei solchen Versicherungen auf maximal 2,5 Prozent der Darlehenssumme begrenzt. Ferner führe man eine Stornohaftung für vereinnahmte Vertriebsvergütungen von fünf Jahren ein. Dies erfolge in Anlehnung an die Regelungen bei der kapitalbildenden Lebensversicherung und der substitutiven Krankenversicherung. Die Koalitionsfraktionen glaubten, man werde durch diese Regelungen sowohl das Angebot an Absicherungen erhalten und gleichzeitig die Verbraucher vor überhöhten Kosten schützen. Den von den Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Anträgen zu dieser Thematik könne man allerdings nicht zustimmen. Die Anregungen beider Anträge seien in die Beratungen eingeflossen. Man anerkenne die Eingriffsmöglichkeit der BaFin auf Grundlage von § 48a VAG, obwohl diese in der Vergangenheit nicht genutzt worden sei. Die Erkenntnisse der beiden Marktstudien der BaFin hätten durchaus dazu führen können, dass die BaFin niederschwellig eingreift. Das Verhalten der Marktteilnehmer habe aber die Einführung der vorliegenden Provisionsdeckelregelung erforderlich gemacht.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, im Vordergrund des Gesetzespaketes stehe der Verbraucherschutz. Daher habe auch nicht jede Eingabe von betroffenen Unternehmensverbänden Gehör finden können. Man habe sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht auf die Übertragung des Zahlungskontenvergleichs auf die BaFin einigen können. Die derzeitige Übergangslösung der Stiftung Warentest laufe noch bis zum Ende des Jahres 2022. Es sei nun Aufgabe der kommenden Bundesregierung, eine dauerhafte Lösung zu finden.

Die **Fraktion der AfD** sprach von einem mit heißer Nadel gestricktem Gesetzespaket, das acht Änderungsanträge benötige, um mehrheitsfähig zu sein. In den Änderungsanträgen 3 und 7 der Koalitionsfraktionen habe bestehendes deutsches Recht angepasst werden müssen, um EU-Verordnungen zu genügen. Diese Art der Gesetzgebung sei „interessant“. Die EU erlasse Verordnungen mit deutscher Zustimmung, die in Widerspruch zum deutschen Recht stünden. Dieses werde dann fast nebenbei über Änderungsanträge angepasst. Dieser Weg sei nicht förderlich für die Demokratie.

Zu den Regelungen für die Schwarmfinanzierungsdienstleister unterstrich die Fraktion der AfD, sie halte die europäische Zulassungspflicht und die damit einhergehende Regulierung für zu weitgehend. Auch bisher müssten die dem deutschen Recht unterliegenden Anbieter schon sämtliche Regeln der Kredit- oder Wertpapiervermittlung beachten. Emittenten bzw. Darlehensnehmer müssten die Finanzdaten transparent zur Verfügung stellen und für die Richtigkeit haften. Einen echten Mehrwert der erweiterten EU-Regeln könne man nicht erkennen. Die persönliche Haftung der Organmitglieder der Emittenten für die Richtigkeit der Angaben gehe weit über die bestehenden Regelungen des Prospektgesetzes hinaus. Eine Haftung der Gesellschaft, die dann erforderlichenfalls Schadenersatzansprüche gegen die Organmitglieder oder auch anderer leitenden Mitarbeiter geltend machen könne, sei vollkommen ausreichend. So würden die Initiatoren in für sie unüberschaubare Haftungsrisiken geführt, was letztlich das unternehmerische Engagement ausbremsen dürfte.

Die Verschärfung der Regeln für Factoring-Unternehmen träfen insbesondere die kleineren Anbieter, die verpflichtet würden, eine zweite Geschäftsführerin zu bestellen. Die dadurch entstehenden Personalaufwendungen könnten durchaus relevant für das Geschäftsmodell sein. Die Fraktion der AfD begrüßte, dass die Umsetzungsfrist bis 2024 verlängert werde, auch wenn sie die Notwendigkeit von zwei Geschäftsführern generell nicht erkenne.

Die Fraktion der AfD unterstrich den Eindruck, dass die Regierung in ihrem gesamten Handeln die Existenzen der kleinen Anbieter tendenziell gefährde, gleichzeitig aber die großen Anbieter mit milliardenschweren Rettungspaketen unterstütze. Weder oligopolistische Strukturen noch eine überbordende Staatswirtschaft seien erstrebenswerte Ziele. Es seien gerade die kleineren Unternehmen, die mit ihrer Innovationskraft den Wohlstand trieben. Um diese müsse man sich viel mehr kümmern.

Das paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) solle Bürgern bei Wohnsitzwechsel innerhalb der EU ermöglichen, den bestehenden Sparplan – in Deutschland meist Riester- oder Rüruprenten – von dort aus mit allen Förderungsmöglichkeiten weiterführen zu können. Dies bringe keine wirkliche Verbesserung. Die Riesterrente sei nicht daran gescheitert, dass der Vertrag nicht mit umziehen könne. Wenn man private kapitalgedeckte Vorsorgeprodukte fördern wolle, wäre der Umzug ins Ausland sicher nicht der wichtigste Ansatzpunkt.

Zum Thema der Restschuldsicherungen betonte die Fraktion der AfD, es könne sein, dass die Beratungsregeln in vielen Fällen eher vertriebsorientiert ausgelegt würden. Eine Deckelung der Provisionen könnte die Vertriebsanreize reduzieren. Bei einer zu restriktiven Deckelung bestehe die Gefahr, dass das in sehr vielen Fällen durchaus sinnvolle Produkt der Restschuldsicherung nicht mehr angeboten werden könne. Für viele Kunden sei es eine

wichtige Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, um sich gegebenenfalls vor der Privatinsolvenz zu schützen. Die nun mit Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Obergrenze für Vertriebsprovisionen könne den am Kundeninteresse vorbeizielenden Vertrieb der Restschuldversicherungen eindämmen. Man werde sehen, wie sich der Markt darauf einstelle und ob der Zugang zu Ratenkrediten mit Restschuldversicherungen breiten Bevölkerungskreisen weiterhin offen bliebe. Preistransparenz für die Kreditnehmer halte man für wichtig. Die Kosten einer mit dem Kreditvertrag verbundenen Restschuldversicherung sollten für den Kunden im Rahmen des Gesamtpakets dargestellt werden.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt die Fraktion der AfD für zu weitgehend. Den Antrag der Fraktion der FDP bezeichnete sie als zustimmungsfähig.

Schließlich bemerkte die Fraktion der AfD, die Koalitionsfraktionen hätten mangels Einigkeit das Thema eines Vergleichsportals für Girokonten erneut ausgeklammert, was bezeichnend für den Zustand der Koalition sei.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen keine Regelung für eine Übertragung des Zahlungskontenvergleichs auf die BaFin vorgenommen hätten. Ein Vergleich zwischen Girokonten sei im Bereich von Sparkassen und Volksbanken wegen des Regionalprinzips wenig aussagekräftig.

Ebenfalls positiv sei die Verschiebung der Einführung des Erfordernisses von zwei Geschäftsleitern für Factoring-Unternehmen um ein Jahr in Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen. Die Maßnahme an sich sei unverhältnismäßig, da die meisten Factoring-Unternehmen kleinere Unternehmen seien, die sich einen zweiten Geschäftsführer nicht leisten könnten. Es werde zu einer Marktbereinigung kommen. Die längere Übergangsfrist ermögliche zumindest eine bessere Anpassung.

Das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) habe derzeit noch keine praktische Bedeutung, da es erst im kommenden Jahr angeboten werden könne. Für einen Erfolg müssten die entsprechenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Gesetzespaket werde die Frage der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge nicht adressiert. Die Fraktion der FDP habe einen Vorschlag zur Riesterrente vorgelegt. Die Beitragsgarantie und die Verrentungspflicht müssten aufgehoben werden. Millionen von Sparern seien betroffen. Die Koalitionsfraktionen blieben aber untätig. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass die Niedrigzinspolitik der EZB dazu führe, dass die ursprünglich gute Idee der Riesterrente gegen die Wand gefahren werde. Millionen Riesterkunden hätten über Jahrzehnte Verträge bespart, bei denen sie nun feststellen würden, dass sie weniger herausbekämen, als sie eingezahlt hätten. Daher hätte man erwarten können, dass die Koalitionsfraktionen den Expertenrat annehmen würden, zumindest einen Teil der Garantie abzubauen. Doch die Regierungskoalition ignoriere dieses wichtige Problem offenbar.

Bei der Restschuldversicherung bestehe ein erheblicher Handlungsbedarf. Die Provisionszahlungen in diesem Bereich seien teilweise sittenwidrig. Die BaFin hätte hier längst eingreifen müssen. § 48a VAG gebe der BaFin die Möglichkeit dazu. Allerdings sei die BaFin untätig geblieben. Durch die nun erfolgte Einführung eines Provisionsdeckels bei der Restschuldversicherung würden perspektivisch weitere Versicherungsprodukte mit einer entsprechenden Regelung konfrontiert. Die Maßnahme sei ein Pyrrhussieg für die Fraktion der CDU/CSU. Denn die Diskussion um eine Deckelung von Versicherungsprovisionen werde weitergehen. Es wäre schlauer gewesen, wie im britischen Modell eine Cooling-Off-Phase einzuführen, durch die der Abschluss eines Kreditvertrages von dem eines Restschuldversicherungsvertrages zeitlich getrennt würde.

Die Fraktion der FDP lehnte den Gesetzentwurf insgesamt ab. Er werde dem Verbraucherschutz letztlich nicht nutzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** enthielt sich zum Gesetzentwurf.

Die geplanten Regelungen für Schwarmfinanzierungsplattformen durchbrächen das Erfordernis einer Bankerlaubnis für Kreditgeschäfte und Einlagen. Die verbraucherschützenden Einzelanlageschwellen aus § 2a Abs. 3 VermAnlG und § 6 WpPG müssten dringend auch für die Schwarmfinanzierung übernommen werden. Gemäß dem Gesetzentwurf könnten Anleger und Anlegerinnen nach einer "Risikobelehrung" so viel investieren, wie sie wollten. Hier sei eine Begrenzung nötig. Bei grenzüberschreitenden Angeboten müsse den Anlegenden ein verständliches Informationsblatt in deutscher Sprache vorgelegt werden. Ein Recht auf Übersetzung sollte festgelegt werden. Die Fraktion DIE LINKE. forderte eine einheitliche Aufsicht: Vermögensanlagen-Schwarmfinanzierer sollten ebenso wie EU-Schwarmfinanzierer von der BaFin beaufsichtigt werden. Schwarmfinanzierungsgeschäfte beträfen keinesfalls nur kleine Volumina. Das Ausfallrisiko sei teilweise erheblich.

Die avisierte Provisionsdeckelung bei Restschuldversicherungen sei ein erster wichtiger, wenngleich viel zu zaghafter Schritt. Insbesondere hätte man es begrüßt, wenn auch der Bereich Lebensversicherungen und Altersvorsorgeprodukte einen "Deckel" erhalten hätte. Die Regelungen seien für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend, da das Niveau von 2,5 Prozent ungenügend sei, um Fehlanreize sowie Interessenkonflikte einzudämmen. Es bleibe ein sehr hohes Provisionsniveau bestehen, was nach Auffassung vieler Experten an Wucher grenze. Der Bund der Versicherten fordere beispielsweise, dass nur 2,5 Promille, also 0,25 Prozent der Darlehenssumme als Provision zulässig seien sollte.

Leider sei der ursprüngliche Plan einer staatlichen Konten-Vergleichswebsite bei der BaFin wieder fallen gelassen worden, weil sich die Koalition nicht habe einigen können. Nach dem Desaster mit dem privaten Anbieter Check24 werde nun für eine Übergangszeit die Stiftung Warentest die Vergleichsseite anbieten. Dies sei zwar in Ordnung, aber die Uneinigkeit der Koalition gehe wieder einmal zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Den Antrag der Fraktion der FDP lehne die Fraktion DIE LINKE. ab. Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimme man zu, da mit 1,5 Prozent immerhin ein strengerer Provisionsdeckel vorgeschlagen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, der Gesetzesentwurf gehe in die richtige Richtung, hätte aber an einigen Punkten konkreter werden können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße, dass ein europaweiter Vertrieb von Schwarmfinanzdienstleistungen durch die gesetzliche Harmonisierung möglich werde. Auch begrüße man, dass die Aufsicht über Schwarmfinanzierungs-Plattformen bei der BaFin liegen solle. Aus Anlegerschutzgründen seien die weitreichenden Haftungsregelungen für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt sinnvoll.

Es gebe allerdings auch einige wesentliche Kritikpunkte, die bereits in der Anhörung deutlich geworden seien: So empfehle die EU-Verordnung, Einzelanlageschwellen für nicht kundige Anleger einzuführen. Dies sei im Gesetzesentwurf der Bundesregierung bedauerlicherweise nicht umgesetzt worden. Nicht ohne Grund sähen das Vermögensanlagengesetz und das Wertpapierprospektgesetz solche Einzelanlageschwellen vor. Diese seien ein sehr wichtiger Anleger-Schutzmechanismus, weil sie größere Verluste auf Seiten des Anlegers verhindern könnten. Unklar bleibe der Gesetzesentwurf in Bezug darauf, welche Kosten oder Vermittlungsprovisionen der Schwarmfinanzierungsdienstleister erheben könne und damit auch, welche Kosten der Anleger durch eine Anlage oder Vermittlung zu tragen habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass mit dem vorliegenden Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen endlich ein Provisionsdeckel für die Restschuldversicherung eingeführt werde. In der Anhörung sei allerdings mehrfach angesprochen worden, dass hierbei für den Verbraucherschutz äußerst wichtige Maßnahmen fehlten. Diese wichtigen Maßnahmen greife die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag auf. Zwischen dem tatsächlichen Zustandekommen des Kredit- und des Restschuldvertrages sollte mindestens eine Woche liegen. Eine zeitliche Entkoppelung sei notwendig. Anstatt die Restschuldversicherung über den Kredit zu finanzieren, sollte die Versicherungsprämie als monatlicher Beitrag ausgestaltet sein. Ferner müsste für Kostentransparenz gesorgt („doppeltes Preisschild“) und müssten verbindliche sanktionsbewehrte Mindeststandards für alle Vermittlerinnen und Vermittler von Restschuldversicherungen eingeführt werden. Der vorliegende Antrag der Fraktion der FDP gehe in diesen Fragen nicht weit genug.

Die Ausweitung der Frist für Leasing- und Factoring-Institute zur Bestellung eines weiteren Geschäftsleiters bis Ende 2023 – also in 1,5 Jahren – hätte man für angemessen gehalten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass hierbei aufsichtliche Flexibilität möglich sei, wenn ein Unternehmen trotz Bemühungen die Frist nicht einhalten könne. Eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr bis 2024 – wie dies in Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen vorgesehen sei – halte man vor diesem Hintergrund für nicht notwendig.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzesentwurf auf Drucksachen 19/27410, 19/28403 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 8 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Provisionsdeckel in der Restschuldversicherung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD
Ablehnung: FDP
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Arbeitgeber Unterstützung Pensionskassen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR
Ablehnung: AfD
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (BGB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Umsetzung EU-Kapitalmarktpaket zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD,
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: AfD, FDP

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Haftung für Mitglieder von Aufsichtsorganen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Ablehnung: AfD
Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten 2 Geschäftsleiter)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (redaktioneller Fehler)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, FDP

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung PEPP)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – neu – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht WpHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 64a und des § 142.

Zu Nummer 2 (§ 2 WpHG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die neue Legaldefinition der „Umschichtung von Finanzinstrumenten“ in § 2 Absatz 9a setzt Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 um.

Zu Buchstabe c

Die neue Legaldefinition der „überwiegend kommerziellen Gruppe“ in § 2 Absatz 27a setzt Nummer 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2021/338 um.

Zu Buchstabe d

Die neue Legaldefinition der „Make-Whole-Klausel“ in § 2 Absatz 34a setzt Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/338 um.

Zu Buchstabe e

Die neue Legaldefinition der „Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse“ in § 2 Absatz 36a setzt Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/338 um.

Zu Buchstabe f

Die neue Legaldefinition der „elektronischen Form“ in § 2 Absatz 43a WpHG setzt Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2021/338 um.

Zu Nummer 3 (§ 3 WpHG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Voraussetzungen der Nebentätigkeitsausnahme für bestimmte in Geschäften mit Warendervativen aktive Unternehmen der Realwirtschaft in § 3 Absatz 1 Nummer 8 werden angepasst. Damit wird Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Umsetzung von Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 entfällt die jährliche Anzeigepflicht der Unternehmen, die von der Nebentätigkeitsausnahme Gebrauch machen. Diese haben der Bundesanstalt nach der Neuregelung nur auf Anforderung einschlägige Auskünfte zu erteilen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 3 Absatz 1 Nummer 8 in Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 54 WpHG)

Zu Buchstabe a

Die Definition der von Positionslimits betroffenen Warenderivate in § 54 Absatz 1 sowie die Berechnungsmethode bei den Positionslimits wird angepasst. Damit wird Nummer 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

In § 54 Absatz 6 werden die Informationsrechte bei Positionsmanagementkontrollen erweitert. Zugleich wird auf die nähere Regelung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen durch technische Regulierungsstandards verwiesen. Damit wird die Änderung des Artikels 57 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU durch Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 55 WpHG)

Das in § 55 geregelte Verfahren bei der Bestimmung der (zentralen) zuständigen Behörden für die Festlegung von Positionslimits im Falle von mitgliedstaatenübergreifend gehandelten Warenderivaten wird angepasst. In Absatz 6 werden die Informationsrechte bei Positionsmanagementkontrollen erweitert. Damit wird die Änderung des Artikels 57 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU durch Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 56 WpHG)

Die Ausnahme für nichtfinanzielle Stellen von der Geltung von Positionslimits in § 56 Absatz 3 bei Absicherungsgeschäften wird um eine Ausnahme für finanzielle Stellen, die Teil einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe sind, um eine Ausnahme für Market Maker und um eine Ausnahme für bestimmte Wertpapiere, insbesondere Zertifikate auf Waren, ergänzt. Damit wird die Änderung des Artikels 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU durch Nummer 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 57 WpHG)*Zu Buchstabe a*

Der neue § 57 Absatz 1 Satz 3 nimmt bestimmte Wertpapiere, insbesondere Zertifikate mit Waren als Basiswert, von der Pflicht zur Positionsmeldung aus und setzt damit Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 um.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers. Die Anpassung stellt klar, dass auch Kunden bis zum Endkunden vom Handelsplatzbetreiber zu melden sind.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung bei den Positionsmeldungen von OTC handelnden Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 57 Absatz 4 wird Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 8 (§ 63 WpHG)*Zu Buchstabe a*

Der neu eingefügte § 63 Absatz 5a enthält zwei Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur Produktüberwachung hinsichtlich der Eignung unter Berücksichtigung des Zielmarktes: zum einen, wenn es sich um Anleihen handelt, in die als Derivat ausschließlich eine Make-Whole-Klausel eingebettet ist, zum anderen, wenn die jeweiligen Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden. Diese Ausnahmeregelungen setzen den durch Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2021/338 neu eingefügten Artikel 16a der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 63 Absatz 7 schafft zum einen die Möglichkeit der nachträglichen Kosteninformation bei bestimmten über Fernkommunikationsmittel erbrachten Wertpapierdienstleistungen. Damit wird Artikel 1 Nummer 4a der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt. Hierdurch wird die Übermittlung von Kosteninformationen z.B. im Telefongeschäft erleichtert und beschleunigt. Maßgeblich ist jedoch, dass der Kunde einwilligt und ihm zudem die Möglichkeit eingeräumt wird, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Informationen erhalten hat.

Zum anderen wird durch Erleichterungen bei gegenüber professionellen Kunden zu beachtenden Pflichten der durch Artikel 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/338 eingefügte Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Der dem § 63 Absatz 12 angefügte Satz schafft eine Ausnahme von Berichtspflichten nach § 63 Absatz 12 Satz 1 und 2 gegenüber professionellen Kunden. Damit wird der durch Artikel 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/338 eingefügte Artikel 29a der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 9 (§ 64 WpHG)

Die Ergänzung von § 64 Absatz 3 und 4 regelt die Voraussetzungen einer Kosten-Nutzen-Analyse bei der Umschichtung von Finanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben. Damit wird Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 10 (§ 64a WpHG)

Der neue § 64a ordnet grundsätzlich eine elektronische Form bei der Kommunikation von Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit ihren Kunden an und setzt Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/338 um. Ziel der Neuregelung ist es, die Kommunikation zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ihren Kunden zu vereinfachen. Privatkunden können die jeweiligen Informationen weiterhin in Papierform erhalten, sofern sie dies wünschen.

Zu Nummer 11 (§ 68 WpHG)

Die Neufassung des § 68 Absatz 1 erweitert den Katalog der Pflichten des Abschnitts 9, an die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei bestimmten Dienstleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien nicht gebunden ist. Damit wird Artikel 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 12 (§ 70 WpHG)

Um kleinere und mittlere Unternehmen bei der Kontaktaufnahme mit Anlegern zu unterstützen und deren Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme über die Kapitalmärkte zu verbessern, sieht die Richtlinie (EU) 2021/338 Ausnahmen von den bestehenden Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung und Vergütung der Analysen vor. Vor diesem Hintergrund werden die diesbezüglichen Vorgaben des § 70 geändert. Damit wird Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 13 (§ 80 WpHG)

Der angefügte § 80 Absatz 13a schafft Ausnahmen von den Pflichten zur Produktüberwachung nach § 80 Absatz 9 bis 11 in zwei Fällen: zum einen, wenn es sich um Anleihen handelt, in die als Derivat ausschließlich eine Make-Whole-Klausel eingebettet ist, zum anderen, wenn die Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden. Diese Ausnahmeregelungen setzen den durch Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2021/338 neu eingefügten Artikel 16a der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 14 (§ 83 WpHG)

Die Anpassung in § 83 Absatz 2 ergänzt die Aufzeichnungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und setzt den durch Artikel 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/338 eingefügte Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 15 (§ 120 WpHG)

Es handelt sich um Ergänzungen des Ordnungswidrigkeitenkatalogs des § 120 Absatz 8 um Verstöße gegen die neuen Pflichten. Diese werden entsprechend ihres systematischen Bezuges zu den Tatbeständen der Richtlinie 2014/65/EU und des Abschnitts 11 in § 120 Absatz 8 verankert und teilen auch deren in § 120 Absatz 20 festgelegten Sanktionshöhe.

Zudem wird durch die Streichung der Nummer 136 ein redaktionelles Versehen (Doppelung zu § 120 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe c WpHG) bereinigt.

Zu Nummer 16 (§ 142 WpHG)

Die Übergangsbestimmung in § 142 Absatz 1 stellt sicher, dass Bestandskunden unabhängig davon, ob es sich um Privatkunden handelt oder nicht, über die Umstellung der Kommunikation auf die elektronische Form des §

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

64a WpHG und das hieraus folgende Wahlrecht informiert werden. Damit wird der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021 eingefügte Artikel 24 Absatz 5a der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

Die Anwendungsbestimmung in § 142 Absatz 2 stellt sicher, dass in Umsetzung des Artikels 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2021/338 die Anwendbarkeit des § 82 Absatz 10 bis 12 bis einschließlich 27. Februar 2023 suspendiert wird.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 9 (§§ 32c bis 32e WpHG)

Ein Schadenersatzanspruch nach § 32c oder § 32d richtet sich nicht nur gegen den Projektträger bzw. den Schwarmfinanzierungsdienstleister, sondern auch gegen die für das Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Leitungsorgane. Die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane sollen hingegen nur eingeschränkt nach § 32c Absatz 2 oder § 32d Absatz 2 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.

Denn grundsätzlich sollen die für das Anlagebasisinformationsblatt Verantwortlichen in Anspruch genommen werden können. Dies erscheint sachgerecht und aus Anlegerschutzgründen geboten. Insbesondere auch deshalb, weil verschiedene Erwägungsgründe (z. B. 7, 18, 39, 40, 51, 52) der Verordnung (EU) 2020/1503 ein hohes Maß an Anlegerschutz (hier in der Regel der Kreditgeber) anstreben, steht dies auch im Einklang mit der Verordnung. Die Haftung sowohl der Projektträger bzw. Schwarmfinanzierungsdienstleister selbst als auch von deren für das Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane wird durch die Verordnung (EU) 2020/1503 eröffnet. Artikel 23 Absatz 9 und 10 und Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung sehen vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zumindest der Projektträger bzw. der Schwarmfinanzierungsdienstleister oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan für die in einem Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Informationen haftet. Die betroffenen Personen tragen durch umfassende Verantwortlichkeiten der Projektträger bzw. Schwarmfinanzierungsdienstleister für die von diesen erstellten und für die Anleger relevanten Informationen dazu bei, das Vertrauen in und damit letztlich auch die Akzeptanz und Verbreitung von entsprechenden Finanzierungsformen zu stärken.

Diesem Konzept entspricht Anhang I der o. g. Verordnung. Danach müssen in einem Anlagebasisinformationsblatt alle für die Angaben verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane genannt werden. Darüber hinaus müssen die verantwortlichen Personen sich zur Richtigkeit der Angaben im Anlagebasisinformationsblatt erklären. Der Bedeutung dieser Erklärung und der Nennung der verantwortlichen Personen entspricht die zivilrechtliche Haftung für falsche oder unrichtige Angaben.

In § 32c Absatz 2 und § 32d Absatz 2 WpHG wird die Möglichkeit geschaffen - unter eingeschränkten Anforderungen - auch die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane des Projektträgers und des Schwarmfinanzierungsdienstleisters haften zu lassen. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung ist vertretbar, da bei der reinen Kontrollfunktion, die diese Mitglieder in der Regel ausüben, nicht immer davon auszugehen ist, dass sie unmittelbar für die Erstellung des Anlagebasisinformationsblatts und jeglicher seiner Einzelheiten verantwortlich sind. Dann muss ihre Haftung aber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden können. Dies erscheint mit dem Anliegen der Artikel 23 und 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 vereinbar, weil dort alternativ mindestens einer der dort genannten Personen bzw. Personenkreise für unrichtige Angaben im Anlageninformationsblatt haften soll.

Weiter enthält § 32e Absatz 2 eine Regelung über unwirksame Haftungsbeschränkungen. Im Übrigen verweist § 32e Absatz 3 auf das bürgerliche Recht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Börsengesetzes)

Der bisherige Inhalt von Artikel 5 wird aus dem Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz gestrichen und durch Änderung des neuen Fondsstandortgesetzes eingeführt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht BörsG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung des § 53.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 26f BörsG)

Durch die Anpassung von § 26f werden die Informationsrechte bei Positionsmanagementkontrollen erweitert. Zugleich wird auf die nähere Regelung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen durch technische Regulierungsstandards verwiesen. Damit wird die Änderung des Artikels 57 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU durch Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 53 BörsG)

Die Anwendungsbestimmung stellt sicher, dass in Umsetzung des Artikels 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2021/338 die Anwendbarkeit des § 26e bis einschließlich 27. Februar 2023 suspendiert wird.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3 WpIG)**

Die Voraussetzungen der Nebentätigkeitsausnahme für bestimmte in Geschäften mit Warenderivaten aktive Unternehmen der Realwirtschaft in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 WpIG werden im Gleichlauf mit den Änderungen im WpHG durch Artikel 3b Nummer 3 angepasst.

Es entfällt zudem die jährliche Anzeigepflicht der Unternehmen, die von der Nebentätigkeitsausnahme Gebrauch machen. Diese haben der Bundesanstalt nach der Neuregelung nur auf Anforderung einschlägige Auskünfte zu erteilen.

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338.

Zu Nummer 2 (§ 15 WpIG)

Im Gleichlauf mit den Änderungen zu Nummer 1 wird bei der Nebentätigkeitsausnahme für das Betreiben von Eigengeschäft in § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 WpIG ebenfalls eine Anpassung an die Vorgaben des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 vorgenommen.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)**Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Fehlerkorrektur. Die gestrichene Vorschrift betrifft sogenannte „lokale Firmen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Denn die in § 17 Abs. 6 WpIG gemachten Vorgaben wurden in den einschlägigen EU-Rechtsakten gestrichen. Diese Änderung muss im WpIG daher nachvollzogen werden.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 7b KWG)**

Die Regelung in § 7 Absatz 4 Nummer 9 KWG sieht eine Mitteilungspflicht an die ESMA für alle Verstöße im Hinblick auf die Verbriefungsvoraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 vor, also bislang die Artikel 19 bis 22 und die Artikel 23 bis 26. Durch die Verordnung (EU) 2021/557 werden die Voraussetzungen der Artikel 26a bis 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 ergänzt. Die Regelung in § 7b Absatz 4 Nummer 9 KWG wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 29 KWG)

Die Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j KWG dient der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Artikel 6 bis 9 sowie 18 bis 27. Eine solche Überwachung erfolgt regelmäßig durch entsprechende Kontrolle durch die Jahresabschlussprüfer. Durch die in der Verordnung (EU) 2021/557 vorgenommene Einfügung der Artikel 26a bis 26e wird der Prüfungsauftrag in Artikel 29 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 auch auf die Artikel 26a bis 26e ausgedehnt. Überprüfbare Voraussetzungen für den Abschlussprüfer

enthalten davon allerdings nur die Artikel 26b bis 26e. Diese Änderung hat auch eine redaktionelle Folgeänderung in der Prüfungsberichtsverordnung zur Folge.

Zu Nummer 3 (§ 36 KWG)

Die Möglichkeit zur Abberufung der Geschäftsleiter wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2017/2402 stellt eine Umsetzung des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 dar. Durch die in der Verordnung (EU) 2021/557 eingeführte Ergänzung in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/2402 ist diese Maßnahme auch auf Verstöße gegen die Artikel 26b bis 26e auszudehnen. Der Artikel 26a enthält keine Regelung, gegen die verstoßen werden kann, insoweit wird auf die Nennung dieser Norm verzichtet.

Zu Nummer 4 (§ 48 KWG)

Die Regelung in § 48 KWG setzt Anforderungen des Artikels 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 in Bezug auf die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Fälle um. Aufgrund der Anpassungen in der Verordnung (EU) 2021/557 werden künftig auch die Artikel 26a bis 26e in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/2402 genannt. Dies macht eine Anpassung der Umsetzung erforderlich. Durch den Verweis auf § 48 Absatz 1 in § 36a Absatz 1 KWG erfolgt somit indirekt auch eine Erweiterung des § 36a Absatz 3. Diese Erweiterung ist ebenfalls notwendig, da § 36a Absatz 2 ebenfalls eine Umsetzung des Artikels 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 darstellt.

Zu Artikel 11 – neu – (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 KWG)

Die Voraussetzungen der Nebentätigkeitsausnahme für bestimmte in Geschäften mit Warendervivaten aktive Unternehmen der Realwirtschaft in § 2 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 werden im Gleichlauf mit den Änderungen im WpHG durch Artikel 3b Nummer 3 angepasst.

Es entfällt zudem die jährliche Anzeigepflicht der Unternehmen, die von der Nebentätigkeitsausnahme Gebrauch machen. Diese haben der Bundesanstalt nach der Neuregelung nur auf Anforderung einschlägige Auskünfte zu erteilen.

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338.

Zu Nummer 2 (§ 32 KWG)

Im Gleichlauf mit den Änderungen zu Nummer 1 wird bei der Nebentätigkeitsausnahme für das Betreiben von Eigengeschäft ebenfalls eine Anpassung an die Vorgaben des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/338 vorgenommen.

Zu Artikel 17 – neu – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 346 VAG.

Zu Nummer 2 (§ 35 VAG)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 stellt sicher, dass, sofern ein Versicherungsunternehmen als Originator oder ursprünglicher Kreditgeber an bilanzwirksamen synthetischen Verbriefungen beteiligt ist, die Jahresabschlussprüfer die Einhaltung der durch die Verordnung (EU) 2021/557 eingeführten Anforderungen der Artikel 26b bis 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 prüfen. Dabei muss der Abschlussprüfer jeweils prüfen, ob das Unternehmen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2402 fällt. Wie in den anderen Fällen des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist auch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine Rechtsgrundverweisung. Vgl. insoweit auch die Begründung zu Artikel 10a Nummer 2 (Änderung des § 29 KWG).

Zu Nummer 3 (§ 303 VAG)

Die Änderungen dienen der Ausführung des durch die Verordnung (EU) 2021/557 geänderten Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e und des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 308c VAG)

Vgl. Begründung zu Artikel 10a Nummer 4 (Änderung des § 48 KWG). Der § 308c VAG stellt die zu § 48 Absatz 1 und 2 KWG identische Regelung für den Anwendungsbereich des VAG dar. Insoweit ist auch hier eine Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 346 VAG)

§ 346 VAG setzte als Übergangsbestimmung Artikel 308b Absatz 11 der Solvency II-Richtlinie um. Die Regelung der Richtlinie wurde durch Artikel 39 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 aufgehoben. Artikel 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 enthalten eigene Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 125 Absatz 7)**

Es handelt sich um eine Klarstellung im neuen § 125 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Übersichtlichkeit wegen wird der gesamte Wortlaut des Absatzes wiedergegeben.

Lebensversicherer, die ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) anbieten, erbringen die Leistung typischerweise als Einmalzahlung oder durch Verrentung des angesparten Kapitals. Die PEPP-spezifischen europäischen Vorgaben zu den verschiedenen Anlageoptionen und den zugehörigen Kapitalanlagen sind daher primär für die Ansparphase relevant. Die geänderte Fassung des § 125 Absatz 7 Satz 1 trägt dem Rechnung und schreibt eine selbstständige Abteilung des Sicherungsvermögens für die PEPP-Verträge in der Ansparphase vor. Satz 2 wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 234 Absatz 7)

Mit dem neuen § 234 Absatz 7 wird Pensionskassen die Möglichkeit eröffnet, durch eine Satzungsänderung die Rahmenbedingungen für Unterstützungszahlungen von Arbeitgebern zu verbessern.

Gerade im Niedrigzinsumfeld kann eine Pensionskasse darauf angewiesen sein, von ihren Trägerunternehmen (Arbeitgebern) zusätzliche Mittel zu erhalten, um die vorgesehenen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch künftig in voller Höhe erbringen und das Geschäft stabil fortführen zu können (ggf. mit künftigem Neugeschäft). Arbeitgeber, die zur Nachfinanzierung ihrer Versicherungen Unterstützungszahlungen an eine Pensionskasse leisten möchten, nehmen davon oft wegen des geltenden Satzungsrechts der Pensionskassen Abstand. Denn durch Unterstützungszahlungen werden Eigenmittel geschont. Die Eigenmittel stehen zur Verfügung, um Finanzierungsdefizite in den Versicherungen von Arbeitgebern zu schließen, die keine Unterstützungszahlungen leisten. Im Ergebnis führt dies zu einer Finanzierungsblockade: Entweder leisten alle Arbeitgeber Unterstützungszahlungen oder keiner.

Um die Bereitschaft zu Unterstützungszahlungen zu erhöhen, sollen Pensionskassen die Möglichkeit erhalten, ihre Satzungen ab 2022 nach Maßgabe des neuen § 234 Absatz 7 anzupassen. Die gesetzliche Grundlage ist erforderlich, weil die Satzungsänderung auch bestehende Versicherungsverhältnisse berührt.

Die Satzungsänderung zielt auf einen Interessenausgleich zwischen den Arbeitgebern, die Unterstützungszahlungen leisten, und den anderen Arbeitgebern. Finanzierungsdefizite in den Versicherungen der anderen Arbeitgeber werden aufgehoben, indem die Pensionskasse die Leistungen kürzt. Die betroffenen Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner erhalten trotz dieser Maßnahme weiterhin ihre Betriebsrente in dem vom Arbeitgeber zugesagten Umfang, weil Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes dafür einstehen. Soweit die Pensionskasse die Betriebsrente nicht erbringt, hat der Arbeitgeber den Differenzbetrag zu zahlen (subsidiäre Haftung des Arbeitgebers). Die subsidiäre Haftung ist ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV) abgesichert (§ 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des Betriebsrentengesetzes). Dadurch ist gewährleistet, dass die Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner auch nach Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrente in vollem Umfang erhalten.

Die Satzungsänderung ist geeignet und erforderlich, um die Rahmenbedingungen für Unterstützungszahlungen von Arbeitgebern zu verbessern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da die Satzungsänderung auch bestehende Versicherungsverhältnisse und damit Bestandsinteressen von Arbeitgebern berühren wird, ist sie an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Satzung muss bereits eine Vorschrift enthalten, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen. In diesem Fall kann in der Satzung eine Regelung ergänzt werden, die anwendbar ist, wenn

- die Pensionskasse ihre Rückstellungen erhöht, damit sie die Leistungen auf Dauer erfüllen kann, und
- sich eine breite Mehrheit von Arbeitgebern bereit erklärt, für ihre Versicherungsverhältnisse die Erhöhung der Rückstellung zu finanzieren.

Die neue Satzungsregelung gestattet dann Leistungskürzungen bei Versicherungsverhältnissen, für die die Erhöhung der Rückstellung nicht finanziert ist.

Eine Schutzregelung gilt für Versicherte, bei denen Leistungskürzungen nicht durch die subsidiäre Haftung eines Arbeitgebers kompensiert werden (z. B. infolge Insolvenz). Ihre Leistungen dürfen nicht stärker gekürzt werden, als es nach der bestehenden Sanierungsklausel möglich wäre.

Der neue § 234 Absatz 7 präzisiert die inhaltlichen Anforderungen an die geänderte Satzung.

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass eine Änderung der Satzung, die die Pensionskasse nach Maßgabe des neuen Absatzes vornimmt, auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse wirkt. Die Änderung ist nur möglich, wenn die Satzung bereits eine Vorschrift enthält, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (Sanierungsklausel). Die Anwendung von Sanierungsklauseln ist regelmäßig auf den Fall beschränkt, dass sämtliche Eigenmittel der Pensionskasse aufgebraucht sind, was als Vorstufe der Insolvenz gedeutet werden kann.

Zu Satz 2

Pensionskassen können zusätzlich zur Sanierungsklausel eine weitere Regelung aufnehmen, die Leistungskürzungen gestattet, wenn die beiden Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

Satz 2 Nummer 1 knüpft an das Tatbestandsmerkmal des § 140 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, der auf eine Erhöhung der Deckungsrückstellung abstellt, die auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse (z. B. Niedrigzinsumfeld) vorgenommen werden muss. Dem Verantwortlichen Aktuar obliegt es dabei festzustellen, dass, aus welchen Gründen und in welchem Umfang eine Erhöhung der Deckungsrückstellung notwendig ist.

Satz 2 Nummer 2 fordert, dass sich genügend Arbeitgeber bereit erklären, der Pensionskasse die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die von diesen Arbeitgebern zugesagte betriebliche Altersversorgung vollständig finanzieren kann, d. h. sie kann die Deckungsrückstellung für die betreffenden Versicherungsansprüche im erforderlichen Maß erhöhen. Ob sich genügend Arbeitgeber mit Unterstützungszahlungen beteiligen, wird an zwei Kriterien festgemacht. Von der zu erhöhenden Deckungsrückstellung muss ein Anteil von mindestens 75 Prozent auf Versicherungsansprüche entfallen, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erfüllen, für die weiterhin ein Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes entsteht. Zusagen, für die kein Arbeitgeber mehr entsteht (z. B. infolge Insolvenz oder Übergang der Zusage auf die Pensionskasse), bleiben unberücksichtigt. Außerdem müssen die zahlenden Arbeitgeber wenigstens zwei Drittel dieses Anteils auf sich vereinigen. Die geforderte hohe Beteiligung von Arbeitgebern zielt auf eine ausgewogene Anwendung der Neuregelung. Der Anteil der Versicherungsansprüche, die von Leistungskürzungen nach der Neuregelung betroffen sind, soll begrenzt sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass nur eine Minderheit von Arbeitgebern Unterstützungszahlungen leistet und dadurch für einen Großteil der Versicherungsansprüche Leistungskürzungen auslöst. Neben Arbeitgebern steht es auch Dritten frei, Unterstützungszahlungen zu leisten. In Frage kämen dafür z. B. mithaftende Konzerngesellschaften oder Selbständige. Arbeitgeber und Dritte sind im Übrigen nicht daran gehindert, auch andere Versicherungsansprüche nachzufinanzieren (z. B. Ansprüche, die Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen erworben haben). In allen Fällen werden Unterstützungszahlungen zur Finanzierung bestimmter Versicherungsansprüche geleistet und werden genau für diese Versicherungsansprüche verwendet.

Zu den Sätzen 3 bis 5

Die Sätze 3 bis 5 konkretisieren, wie die Leistungen gekürzt werden. Im ersten Schritt wird für jeden Versicherungsanspruch bestimmt, in welchem Maße die Erhöhung der Deckungsrückstellung nicht aus Erträgen des Geschäftsjahres oder einer Unterstützungszahlung finanziert ist, und es wird der dazu korrespondierende Teilanspruch auf Leistungen ermittelt (Satz 3). Der Versicherungsanspruch wird höchstens um diesen Teilanspruch gekürzt. Nicht gekürzt werden insbesondere Versicherungsansprüche, die durch Unterstützungszahlungen nach Satz 2 Nummer 2 vollständig nachfinanziert sind und für die der Teilanspruch damit Null ist.

Versicherungsansprüche, für die kein Arbeitgeber entsteht, haben grundsätzlich keine Aussicht auf Unterstützungszahlungen. Dazu gehören insbesondere Ansprüche, die Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen erworben haben, und Betriebsrenten, bei denen der Arbeitgeber insolvent geworden ist. Die betroffenen Versicherten sollen nach Satz 4 nicht schlechter gestellt werden, als dies nach bisherigem Satzungsrecht der Fall wäre. Dazu wird fiktiv die Leistungskürzung berechnet, die sich nach der in Satz 1 angesprochenen Sanierungsklausel ergäbe, wobei die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die Pensionskasse keine Unterstützungszahlungen nach Satz 2 Nummer 2 erhält (ggf. ergeben sich keine Leistungskürzungen). Der Versicherungsanspruch wird um diesen fiktiv berechneten Kürzungsbetrag herabgesetzt, wenn er niedriger als der Teilanspruch nach Satz 3 ist. Diese Abfederung der Leistungskürzung erfordert eine höhere Deckungsrückstellung, die aus den Eigenmitteln finanziert wird.

Nach Satz 5 wird in den anderen Fällen der Versicherungsanspruch um den Teilanspruch nach Satz 3 reduziert. Es wird jedoch höchstens in dem Maße gekürzt, bis die Eigenmittel 110 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung erreichen. Der Fall, dass die Leistungskürzung gekappt wird, tritt immer dann ein, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellungen der betreffenden Versicherungsansprüche zumindest teilweise aus Eigenmitteln finanziert werden kann und die verbleibenden Eigenmittel immer noch 110 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung bedecken. Die Eigenmittel, die über den Schwellenwert hinausgehen und verwendet werden, um die Erhöhung der Deckungsrückstellungen zu finanzieren, sollen den Versicherungsansprüchen anteilig zugeordnet werden.

Die in den Sätzen 2 bis 5 beschriebene Vorgehensweise sollte in der Satzung detaillierter geregelt werden, beispielsweise mit Blick auf Besonderheiten wie die Behandlung von Rückdeckungsversicherungen.

Zu Satz 6

Die Leistungskürzung muss von der obersten Vertretung der Pensionskasse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu Artikel 19 – neu – (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Marktuntersuchungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben gezeigt, dass einige Kreditinstitute für den Abschluss von ihnen vermittelter Verträge über Restschuldversicherungen von den diese Versicherungen anbietenden Versicherungsunternehmen mehr als 50 % der mit dem Darlehensnehmer vereinbarten Versicherungsprämie als Provision beziehungsweise Vergütung erhalten. Trotz öffentlicher Kritik wurden diese Ergebnisse im September 2020 durch eine weitere BaFin-Untersuchung nochmals bestätigt. Diese, gemessen an der erbrachten Beratungsleistung, extrem hohen Provisionen können erhebliche Fehlanreize im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen neutralen, am Interesse des Kunden zu orientierenden Beratung setzen. Zudem wird das Produkt der Restschuldversicherung auf diese Weise enorm verteuert, ohne bei Verbrauchern einen adäquaten Nutzen in Form eines verbesserten Versicherungsschutzes zu generieren.

Wenn die Kosten der Restschuldversicherung als Einmalbeitrag erhoben und auch noch kreditiert werden, erhöhen sie zusätzlich den vereinbarten Darlehensbetrag erheblich. Dies führt zu erhöhten Zinszahlungen und steigert die Kostenbelastung der versicherten Darlehensnehmer über die gesamte Tilgungsdauer und kann auf diese Weise zur Überschuldung beitragen. Preis und Leistung stehen in Folge der exzessiven Provisionen in einem auffälligen Missverhältnis zueinander.

Der mit dieser Formulierungshilfe vorgeschlagene Provisionsdeckel für Restschuldversicherungen wird daher exzessiven Provisionen in der Restschuldversicherung wirksam begegnen und auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zum Schutz der betroffenen Verbraucher leisten.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Provisions- und Vergütungspolitik bei Restschuldversicherungen soll eine gesetzliche Deckelung dieser Zahlungen eingeführt werden, zumal die außerordentlich hohen Provisionen regelmäßig Interessenkonflikte zu Lasten der Verbraucher verursachen.

Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Provisionen von Restschuldversicherungen sowie Regelungen zur Stornohaftung schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Zahlung überhöhter Vergütungen beim Abschluss von Restschuldversicherungen. Die vorgeschlagene Regelung zielt insbesondere auf Fälle ab, in denen der Abschluss einer Restschuldversicherung zwar formal freiwillig, aber gleichzeitig akzessorisch zum Abschluss eines Darlehens- oder Leasingvertrages erfolgt, da der gemeinsame Verkauf der Produkte Verbrauchern ein Erkennen der Kosten für das jeweilige Produkt erheblich erschwert. Verbraucherinnen und Verbraucher sind bislang beim Verkauf von Restschuldversicherungen systematisch benachteiligt. Dieser Benachteiligung wird die beabsichtigte Änderung entgegenwirken.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 7 Nummer 34c)

Nummer 34c von § 7 nimmt für die Zwecke der Vergütungsregelung gemäß § 50a (neu) eine Legaldefinition für den Begriff der „Restschuldversicherung“ in das VAG auf.

Erfasst werden neben Darlehens- und Leasingverträgen auch diejenigen Verträge, die in den Anwendungsbereich der §§ 506, 507 BGB (z. B. Vereinbarung über die Rückzahlung der Darlehenssumme in Raten oder einem Einmalbetrag, Annuitätendarlehen zur Finanzierung eines Immobilienerwerbs, Teilzahlungsverträge, Stundungsverträge oder Verträge zum entgeltlichen Zahlungsaufschub) fallen, bei denen Ausfallrisiken durch den Abschluss einer Restschuldversicherung abgedeckt werden.

Unter abgeschlossenen Versicherungen sind alle Versicherungsverträge einschließlich der Verträge über Risikolebensversicherungen zu verstehen, die ihrer Bestimmung gemäß die Absicherung von Ansprüchen aus einem Darlehensvertrag oder Verträgen zur Stundung oder eines sonstigen Zahlungsaufschubs vorsehen, wobei die Versicherung zum Zweck der Absicherung geschlossen wird.

Das ist im Sinne der Begriffsdefinition nicht nur gegeben, wenn im Versicherungsfall (bei einer Risikolebensversicherung) die Ablösung des noch offenen Darlehens- oder sonstigen Geldbetrages oder die Bedienung der laufenden Tilgungs- und Zinszahlung vorgesehen ist. Hiervon ist regelmäßig auch auszugehen, wenn die Versicherung im zeitlichen Zusammenhang mit der Begründung des Darlehensvertrages abgeschlossen wird und es sich bei dem Darlehensgeber zugleich um den Versicherungsvermittler bzw. eine diesem nahestehende Person handelt oder der Darlehensgeber bzw. eine diesem nahestehende Person Versicherungsschutz im Rahmen einer Gruppenversicherung im Sinne des § 7d VVG verschafft.

Zu Nummer 3 (§ 48)

Mit § 48 Absatz 6 Satz 1 VAG in seiner gegenwärtigen Fassung sollte klargestellt werden, dass der Vertrieb von Rückversicherungsverträgen nicht von den Vergütungsregelungen in den §§ 48a ff. erfasst sein sollte. Bei unveränderter Beibehaltung des gegenwärtigen Wortlauts würde die Anwendbarkeit der Regelungen zur Abschlussprovision bei Rückversicherungsverträgen wieder unklar, da die Regelungen in § 50a nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 6 Satz 1 anwendbar wären. Auch wenn die Auslegung offensichtlich ist, wäre § 48 Absatz 6 Satz 1 redaktionell falsch. Daher erfolgt eine Neufassung.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Die Vorgaben zur Stornohaftung, die bislang nur für den Bereich der substitutiven Krankenversicherung und der Lebensversicherung gelten, bei denen eine gesetzliche Stornohaftung von fünf Jahren vorgesehen ist, sollen auf die Restschuldversicherung ausgedehnt werden, auch soweit es sich nicht um eine Lebensversicherung handelt, sondern sie dem Bereich der Schaden-/Unfallversicherung zuzurechnen ist.

Mit der Regelung des Absatzes 3 erfassen die Vorgaben zur Stornohaftung auch solche Sachverhalte, in denen die Restschuldversicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages „vermittelt“ wird. Dabei wird anstelle einer Anknüpfung an die Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer auf die Kündigung durch die versicherte Person abgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 50a)

Die Bundesanstalt hat im Rahmen ihres Verbraucherschutzauftrags zum Thema Restschuldversicherung festgestellt, dass die Versicherungsunternehmen Restschuldversicherungsverträge mit zusammengekommen rund 8,2 Millionen versicherten Personen im Bestand führen. Die Untersuchung der Bundesanstalt ergab, dass die von den Versicherungsunternehmen an die Kreditinstitute geleisteten Provisionen teilweise außerordentlich hoch sind. Zwölf Kreditinstitute gaben an, 50 % der Versicherungsprämie zu erhalten. Bei zwölf weiteren Banken lag der Provisionshöchstsatz unter 50 %, bei sieben Instituten über 50 %. In wenigen Einzelfällen betrugen die Provisionen mehr als 70 %. Dabei kann sich die als Bemessungsgrundlage dienende Gesamtprämie der Restschuldversicherung aus verschiedenen einzelnen Prämien für unterschiedliche Risiken zusammensetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für rund 30 % der abgeschlossenen Darlehensverträge zusätzlich eine Restschuldversicherung abgeschlossen wird.

Die den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Prämie in Rechnung gestellten Kosten betragen teilweise mehr als 10 % der Darlehenssumme, u. a. in Abhängigkeit von den versicherten Risiken. Die Anzahl der Versicherungsfälle ist jedoch gering und bewegt sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich aller Verträge, mit denen eine Restschuldversicherung abgeschlossen wurde. Hier liegt ein gravierendes Missverhältnis zwischen abzuschließenden Risiken und der Höhe der gezahlten Prämien.

Eine Deckelung der Vergütungen für den Abschluss von Restschuldversicherungen ist daher erforderlich und angemessen. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Feststellung zu erleichtern, ob sich die ihnen ganz oder teilweise in Rechnung gestellte Provision oder Vergütung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hält, wurde mit § 50a Absatz 1 eine Deckelung bezogen auf den Darlehensbetrag beziehungsweise auf die mit der Restschuldversicherung versicherte Vertragssumme (zur Erfassung anderer Verträge) eingeführt.

Dabei wird vom Provisionsdeckel nur das versicherte Darlehen erfasst. Nicht eingerechnet in die Summe des Darlehensbetrags, von dem die Höhe der gedeckelten Abschlussprovision berechnet wird, sind die zu zahlende Prämie und die für die Gesamtsumme (vereinbarter Darlehensbetrag einschließlich der vom Darlehensnehmer zu zahlenden Prämie) des Darlehens zu zahlenden Zinsen.

Zu § 50a Absatz 1

Im Hinblick auf das Spartentrennungsprinzip, wonach Lebensversicherungsunternehmen keine Versicherungssparten außerhalb der Lebensversicherung betreiben dürfen (etwa Versicherung gegen das Risiko „Arbeitslosigkeit“ - vgl. § 8 Absatz 4 Satz 2 VAG), handelt es sich bei der Restschuldversicherung im Einzelfall meist um ein Produkt mit mehreren Risikoträgern (Lebensversicherer und Schaden-/Unfall-Versicherer). Der Provisionsdeckel gilt für das Produkt insgesamt. Mehrere Risikoträger haben sich im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens (auch) hinsichtlich der angemessenen Vertriebskanäle / Vertriebsstrategie und zu den von ihnen intern zu tragenden Anteilen an der Vermittlungsvergütung zu verständigen (vgl. Artikel 8, Artikel 3 Absatz 4 der DVO 2017/2358 - Delegierte Verordnung zum Produktfreigabeverfahren, § 23 Absatz 1a Satz 4 VAG).

Soweit die Todesfallabsicherung und ggf. Absicherung gegen Arbeitsunfähigkeit der Lebensversicherung zuzuordnen ist, handelt es sich um eine Risikoversicherung, die der Schaden-/Unfallversicherung vergleichbar ist, so dass insgesamt eine Orientierung an der entsprechenden Kostenquote der Schaden-/Unfallversicherung gerechtfertigt erscheint.

Die Deckelung der Abschlussprovision erfolgt bei 2,5 % des versicherten Darlehensbetrags. Die Grenze von 2,5 % des Darlehensbetrags beziehungsweise des mit der Restschuldversicherung versicherten sonstigen Geldbetrags (zur Erfassung anderer Verträge, jeweils ohne Zinsen) soll eine Umgehung des Provisionsdeckels ausschließen, die möglich erscheint, wenn nur die Prämien für sich gedeckelt würden. Denn bei der Wahl der Prämien als Bemessungsgrundlage für eine Deckelung könnten die Versicherungsunternehmen die Prämien erhöhen und so eine Deckelung umgehen. Dabei erscheint es ausgehend von den unten dargestellten Modellrechnungen angemessen, eine Begrenzung auf 2,5 % einzuführen. Im Rahmen ihrer Marktuntersuchung hatte die Bundesanstalt die befragten Versicherungsunternehmen um Modellrechnungen, ausgehend von Kreditsummen von 5.000 € und 10.000 € und monatlichen Kreditraten von 100 € und 200 €, gebeten (Musterkunden mit Alter 35 Jahre bzw. 50 Jahre, Versicherungsdauer: 60 Monate).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Den nachfolgenden Vergleichsrechnungen zur Wirkung des Provisionsdeckels wird ein fiktives Produkt zugrunde gelegt, das die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit (AU) und Arbeitslosigkeit (AL) umfasst. Die Prämien des Produkts werden in der ersten Tabelle aus den Medianwerten der von den befragten Versicherungsunternehmen angegebenen Prämien der Produktteile Tod, AU und AL errechnet. Hierbei wird zur Beschreibung der bisherigen Situation eine einheitliche Vermittlungsvergütung von 40 % der Prämie unterstellt. In der zweiten Tabelle wird das Produkt aus den jeweiligen Höchstwerten der angegebenen Prämien der Produktteile Tod, AU und AL errechnet und eine einheitliche Vermittlungsvergütung von 50 % unterstellt.

Bei der Addition der drei jeweiligen Prämienhöchstwerte für die einzelnen Risiken kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die fiktive Gesamtprämie höher ist als marktgängig, da für die alten Provisionen und den neuen Provisionsdeckel aber die gleichen Werte zugrunde gelegt werden, sind diese zu Vergleichszwecken gleichwohl geeignet.

Um die Wirkung des Provisionsdeckels zu illustrieren, werden bei den folgenden Vergleichsrechnungen die Auswirkungen der neuen Regelung zum Provisionsdeckel gemäß Absatz 1 im Hinblick auf Median- und Höchstwerte zugrunde gelegt (höchstens 2,5 % des Darlehensbetrages).

Vergleichsrechnung „Medianwerte“

	Prämie ges. alt	Provision alt bei 40 %	Max. Provision neu 2,5%
Erläuterung Berechnung	(1)	(2) = 40%*(1)	(3) = 2,5% Darlehensbetrag
35 J., 5.000 €, 100 € Kreditrate	484,00 €	193,60 €	125,00 €
35 J., 10.000 €, 200 € Kreditrate	970,00 €	388,00 €	250,00 €
50 J., 5.000 €, 100 € Kreditrate	636,00 €	254,40 €	125,00 €
50 J., 10.000 €, 200 € Kreditrate	1273,00 €	509,20 €	250,00 €

Vergleichsrechnung „Höchstwerte“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erläuterung Berechnung	Prämie ges. alt	Provision alt 50% Prämie	Maximale Provi- sion 2,5% neu
	(1)	(2) = 50%*(1)	(3) = 2,5% Darlehensbetrag
35 J., 5.000 €, 100 € Kreditrate	1105,00 €	552,50 €	125,00 €
35 J., 10.000 €, 200 € Kreditrate	2188,00 €	1094,00 €	250,00 €
50 J., 5.000 €, 100 € Kreditrate	1108,00 €	554,00 €	125,00 €
50 J., 10.000 €, 200 € Kreditrate	2194,00 €	1097,00 €	250,00 €

Mit der Legaldefinition der Abschlussprovision in Satz 2 sollen alle erfolgsbezogenen entgeltlichen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteile jeder Art erfasst werden, die von Versicherungsunternehmen an Versicherungsvermittler und Angestellte gezahlt werden.

Erfasst sind neben gezahlten Provisionen für die erfolgreiche Vermittlung eines Vertragsabschlusses wie sie für Versicherungsvertreter (vgl. §§ 84 ff., 92 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs) aber auch Versicherungsmakler üblich sind, insbesondere auch Bonuszahlungen, aber auch andere nicht-monetäre Anreize, wie beispielsweise Reisen, aufgrund von ausgelobten Wettbewerben oder beim Erreichen bestimmter Absatzziele. Diese sind Teil der Abschlussprovision für die Verträge, da den Bonuszahlungen ein wirtschaftlicher Wert zugrunde liegt. Dabei sind die einbezogenen Verträge nach einem sachgerechten Schlüssel zuzuordnen. Auf die zivilrechtliche Einordnung kommt es nicht an, etwa Provision im Sinne der §§ 87 ff. des Handelsgesetzbuchs, Auslobung im Sinne des § 657 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Eine Abschlussprovision im Sinne der Definition liegt auch vor, soweit eine Zahlung oder ein Vorteil lediglich an das Bestehen eines Vertrages / Vertragsbestandes anknüpft, unabhängig davon, ob etwaige zusätzliche Umstände erfüllt sein müssen. Auch in einem solchen Fall wird an den Erfolg einer vorausgegangenen Vermittlungstätigkeit angeknüpft.

Satz 4 ordnet an, dass der Abschluss von mehr als einer Restschuldversicherung, die sich auf denselben Versicherungsnehmer bezieht und denselben Darlehens- oder sonstigen Geldbetrag zum Gegenstand hat unwirksam ist. Die Formulierung vermeidet Rechtsunsicherheit insbesondere bei der Über-Kreuz-Absicherung von Darlehen durch (Ehe)partner in getrennten Verträgen (Beispiel: Darlehen 100.000 Euro, aber zwei Risiko-Lebensversicherungen über 100.000 Euro). Gerade bei Immobilien-Darlehen dürfte der Abschluss von zwei derartigen Restschuldversicherungen die Regel sein, da in der Regel beide (Ehe)Partner als Gesamtschuldner haften oder füreinander bürgen und Zins und Tilgung gemeinsam erwirtschaften.

Mit Satz 5 soll erreicht werden, dass der Abschluss nur einer Restschuldversicherung anzunehmen ist, wenn der Abschluss mehrerer Verträge zur Einbindung verschiedener Risikoträger zur Absicherung verschiedener Umstände im Sinne des § 7 Nummer 34c oder mehrerer versicherter Personen aus mehreren einzelnen Verträgen erforderlich ist. Damit soll die Vervielfachung der Abschlussprovision durch Aufspaltung auf mehrere formal selbständige Verträge verhindert werden.

Zu § 50a Absatz 2

Auch wenn es sich bei den Versicherungsnehmern eines Gruppenversicherungsvertrages nicht um einen Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 VVG handelt, wird dieser gleich behandelt. Durch § 7d Satz 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VVG ist gesetzlich anerkannt, dass auch die versicherte Person eines Gruppenversicherungsvertrages für Restschuldversicherungen die Rechte eines Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen hat. Die einschlägigen Tätigkeiten der „Gruppenspitze“ gegenüber den versicherten Personen sind daher als Versicherungsvertriebstätigkeiten im Sinne des § 7 Nummer 34a einzuordnen. Eine etwaige Vergütung unterliegt daher im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 50a den auch für Versicherungsvermittler geltenden Anforderungen, namentlich an die Zahlung einer Abschlussprovision.

Zu § 50a Absatz 3

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass bei Restschuldversicherungen entweder nur eine Abschlussprovision zulässig ist oder nur eine Vergütung für sonstige Leistungen. Die unmittelbare Bezugnahme dieses Absatzes auf § 50a Absatz 1 (insbesondere Satz 2) verdeutlicht, dass es auch bei Vergütungen für „sonstige Leistungen“ um jede Form von Vergütung im Zusammenhang mit Vertriebsaktivitäten geht (einschließlich Vergütungen für nötige personelle und sachliche Ressourcen, sowie Vor- und Nachbereitungen). Laut Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb – IDD (Richtlinie (EU) 2016/97) gehören zum Versicherungsvertrieb u. a. die Beratung, Vorbereitungsarbeiten und der Abschluss von Versicherungsverträgen sowie deren Verwaltung und Erfüllung, auch im Schadensfall. Dies dient der Vermeidung von Umgehungsgestaltungen, bei denen etwa Leistungen, die bisher pauschal mit der Abschlussprovision abgegolten waren, nunmehr zusätzlich zur Abschlussprovision als sonstige Leistungen vergütet werden. Der Versicherer muss sich also entscheiden, ob er den RSV-Vertrieb erfolgsbezogen oder leistungsbezogen vergütet, und sich an die jeweiligen Begrenzungsvorschriften halten.

Wird eine Vergütung für sonstige Leistungen gewährt, so soll zur Wahrung der Belange der Versicherten ausdrücklich klaggestellt werden, was Maxime des Handelns eines jeden ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters sein sollte: nämlich sich zu marktüblichen Preisen einzudecken. Der Begriff des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wurde bereits in § 53d VAG a. F. (§ 50 VAG n.F.) aufgegriffen. Der Geschäftsleiter hat dabei einen Fremdvergleich mit einem neutralen Dritten durchzuführen. Demnach muss das Entgelt in seiner Höhe dem entsprechen, was ein neutraler Dritter für eine vergleichbare Leistung erhielt. Mit der Verankerung eines qualifizierten arm's-length-Prinzips soll sowohl eine Kostenreduzierung erreicht, als auch Umgehungsmöglichkeiten vorgebeugt werden.

Es kommt jede weitere von den Parteien, dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler oder sonstigen Unternehmen frei vereinbare Leistung in Betracht, insbesondere solche Leistungen, wie sie in § 43 Absatz 2 und 3 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) den Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen zugeordnet werden, wie etwa eine Zusatzprovision für die Policenausfertigung, Werbemaßnahmen oder der Beitragseinzug. Hier soll Vorsorge getroffen werden, dass die Versicherungsunternehmen und -vermittler nicht zur Umgehung einer Deckelung der Abschlussprovision „beliebig“ neue Dienstleistungen bestimmen, deren Vergütung den Deckel für die Abschlussprovisionen im Ergebnis leerlaufen ließe. Eine „Inanspruchnahme“ von Leistungen im Sinne des Satzes liegt auch dann vor, wenn es sich bei dem Versicherungsvermittler um einen Versicherungsmakler handelt, der die entsprechenden Leistungen zivilrechtlich für den Versicherungsnehmer und nicht das Versicherungsunternehmen erbringt, etwa bei einer an den Versicherungsmakler geleisteten Bestandspflegeprovision.

Die Regelung setzt voraus, dass das Unternehmen den Wert der erbrachten Dienstleistungen, würde es diese selbst erbringen, bemessen kann und sichergestellt ist, dass ein Parallelaufwand nicht entstehen kann. Hierbei hat sich das Unternehmen einer kaufmännisch anerkannten nachvollziehbaren Methode zu bedienen. Diese Methode muss sich an den allgemeinen Grundsätzen orientieren, die für die Kostenverteilung innerhalb des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe zum Tragen kommen und vom Wirtschaftsprüfer in die jährliche Prüfung einbezogen werden. Soweit im Hinblick auf die übertragenen Dienstleistungen einschlägig, hat eine Anlehnung an den Ausweis für die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung nach Maßgabe des § 43 der RechVersV aus vorangegangenen Geschäftsjahren zu erfolgen. Dabei sind solche Fixkosten in Abzug zu bringen, die durch die Übertragung der Dienstleistung unberührt bleiben.

Bei der Bewertung der Aufwandsersparnis ist darüber hinaus ein aus der Übertragung nebst Betreuung und Überwachung der Dienstleistung sich ergebender Aufwand für das Unternehmen zu berücksichtigen. Das Unternehmen hat also auch die im Zusammenhang mit der Übertragung der Dienstleistung bei ihm entstehenden Aufwände, insbesondere aus einzurichtenden Prozessen anlässlich der Übertragung der Dienstleistung sowie in der Folgezeit,

regelmäßig zu bestimmen und zu bewerten. Der Wert dieses ansonsten nicht entstandenen „Komplementäraufwandes“ ist vom Wert der ersparten Aufwendungen abzuziehen.

Das Unternehmen hat die Bewertung in transparenter Weise und in einer Granularität im Einklang mit der allgemein zur Anwendung kommenden Kostenverteilungsmethode nach Maßgabe der jeweils in Frage stehenden Dienstleistungsaufwände zu dokumentieren und dabei insbesondere die Wahl der Methode/n zur Bemessung des Wertes der jeweils erbrachten Dienstleistungen im Einzelnen und des Wertes des aus der Übertragung der Dienstleistung sich ergebenden Aufwandes zu begründen.

Das Vorhalten solcher Prozesse ist Teil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (vgl. § 23 VAG) und fließt in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren ein (vgl. § 294 Absatz 5 VAG).

Die Bundesanstalt kann zur Überwachung, ob die Vorgaben beachtet werden, insbesondere von der Befugnis gemäß § 306 Absatz 1 Nummer 3 Gebrauch machen und einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen.

Vergütungen für Leistungen, die demgegenüber nicht im Zusammenhang mit einer Förderung des Abschlusses, Fortbestands oder der Änderung von Versicherungsverträgen stehen, sollen von diesem Absatz nicht erfasst werden. Derartige Dienstleistungen ohne Vertriebsbezug sind z. B. denkbar bei zentralisierten Diensten in Konzernen, Kontoführungsgebühren, Rechenzentren oder auch Cloud-Nutzungen; bei fehlendem Vertriebsbezug werden diese Dienstleistungen von dem Vergütungsverbot nicht erfasst. Merkmal dieser Leistungen ist, dass sie durch das Versicherungsunternehmen typischerweise unabhängig von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Restschuldversicherungen in gleicher Weise in Anspruch genommen und vergütet würden.

Zu § 50a Absatz 4

Die Regelung ordnet an, dass die Entgeltregelungen zur Abschlussprovision in der Restschuldversicherung auch dann gelten, wenn ein Versicherungsunternehmen einen angestellten Außendienst unterhält. Die Regelung des Satz 3 dient dazu, eine Umgehung zu vermeiden.

Zu Nummer 6 (§ 62)

Die Anpassung des § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gewährleistet, dass die Vorgaben zur Vertriebsvergütung, die insbesondere der Vermeidung von Fehlanreizen dienen, auch für EU-/EWR-Versicherer gelten, die grenzüberschreitend im Inland tätig sind. Diese Gleichbehandlung dient zum einen dem Schutz der Belange der Versicherten, zum anderen der Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten, z. B. durch gruppeninterne Verlagerung des Vertriebs auf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR. Zugleich ist gewährleistet, dass inländische Versicherungsunternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten nicht einseitig durch die neuen Vorgaben belastet werden.

Die Geltung der neuen Vorgaben ist mit den Bestimmungen zum Europäischen Pass der Solvency II – Richtlinie (2009/138/EG) vereinbar. Insbesondere handelt es sich nicht um Vorgaben zur Finanzaufsicht, für die allein der Herkunftsstaat zuständig wäre (vgl. Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Solvency II – Richtlinie).

Zu Artikel 22 – neu – (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Ergänzung sichert, dass die § 50a VAG nicht nur auf die Versicherungsunternehmen Anwendung finden, sondern auch auf Versicherungsvermittler, namentlich im Rahmen von „Vermittlerketten“, in denen der Versicherungsvermittler, der gegenüber dem Versicherungsunternehmen auftritt, seinerseits Untervermittler beauftragt.

Die entsprechende Geltung erfasst insbesondere auch Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die grenzüberschreitend im Inland tätig sind, sei es durch eine Niederlassung oder im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Es handelt sich insoweit um eine zulässige Vorschrift zum Schutz des Allgemeininteresses (vgl. Begründung zu § 62 VAG, Artikel 1 Nummer 6).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hiermit werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische Versicherungsvermittler und solche aus dem EU-/EWR-Ausland gewährleistet und eine Inländerbenachteiligung vermieden. Somit werden alle Versicherungsvermittler erfasst, auch die grenzüberschreitend Tätigen. Es handelt sich dabei um Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 11 der IDD, die in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

Zu Artikel 28 – neu – (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j KWG. Der Inhalt dieser Regelung wird in § 31 der Prüfungsberichtsverordnung näher ausgestaltet und ist deshalb in der Folge auch dort zu korrigieren.

Zu Artikel 29 – neu – (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Rechte und Pflichten nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) mit den bestehenden Regelungen des nationalen Verbraucherdarlehensrechts kollidieren. Die Verordnung (EU) 2020/1503 enthält umfassende Regelungen zu der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für die beteiligten drei Akteure Projektträger, Anleger und Schwarmfinanzierungsdienstleister. Sie gilt gemäß ihrem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a nicht, wenn der Projektträger ein Verbraucher im Sinne der „Verbraucherkreditrichtlinie“ ist (Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66; L 207 vom 11.8.2009, S. 14; L 199 vom 31.7.2010, S. 40; L 234 vom 10.9.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist).

Dennoch stehen die Regelungen der Verordnung (EU) 2020/1503 teilweise in einem Spannungsverhältnis zum deutschen Verbraucherdarlehensrecht, nämlich soweit durch die §§ 513 und 655e Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) das Verbraucherdarlehensrecht einschließlich der Regelungen für Kreditvermittler auf Kreditnehmerseite auch auf Existenzgründer erstreckt wurde. Existenzgründer als Projektträger sind zwar keine Verbraucher gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503, der auf Artikel 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie verweist. Wegen § 513 BGB können sie aber sowohl in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2020/1503 als auch des deutschen Verbraucherdarlehensrechts fallen. Auf europäischer Ebene liegt kein vergleichbares Spannungsverhältnis vor, da die Verbraucherkreditrichtlinie nur auf Verbraucherkreditverträge und damit nicht auf Existenzgründer als Kreditnehmer anwendbar ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sieht einen Verbrauchervertrag dann nicht als gegeben an, wenn der Zweck des Vertrags in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit für den Existenzgründer besteht. Dies gilt auch dann, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit erst für die Zukunft vorgesehen ist (vergleiche zuletzt Urteil des EuGH vom 14. Februar 2019 in der Rechtssache C-630/17).

Die Ausdehnung des Verbraucherdarlehensrechts auf Existenzgründer in § 513 BGB erfolgte seinerzeit, da man in entsprechenden Konstellationen gerade bei kleineren Darlehen zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit das persönliche Engagement einer Person ohne kaufmännische Erfahrung im Vordergrund und insoweit eine Vergleichbarkeit mit Verbrauchern als gegeben sah. Aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts ausgenommen sind Existenzgründer demgegenüber bei einem Nettodarlehensbetrag oder Barzahlungspreis von mehr als 75 000 Euro, weil in diesem Fall nicht mehr von einer entsprechenden Vergleichbarkeit auszugehen ist.

Sofern Existenzgründer die Entscheidung treffen, sich über eine Schwarmfinanzierungsdienstleistung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 zu finanzieren, unterwerfen sie sich bewusst dem Regelungsregime der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2020/1503. Sie können dann die Vorteile einer Schwarmfinanzierung nutzen, unterfallen jedoch auch den dort geregelten Rechten und Pflichten eines Projektträgers. Bei Fortgeltung des Verbraucherdarlehensrechts auf Projektträgerseite könnten in der Folge möglicherweise widerstreitende Schutzrichtungen der Verordnung und des Verbraucherdarlehensrechts und damit auch widerstreitende Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure gelten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um entsprechende Konflikte mit den unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2020/1503 grundsätzlich und vollumfänglich zu lösen und gleichzeitig die anzuwendenden Rechtsnormen überschaubar zu halten, wird die bereits bestehende Ausnahme von der Anwendbarkeit der §§ 491 bis 512 BGB auf Existenzgründer bei Nutzung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ergänzt: Eine Anwendung der §§ 491 ff. BGB auf Existenzgründer soll auch ausgeschlossen sein, soweit die Verordnung (EU) 2020/1503 anwendbar ist. Die Ausnahme betrifft Existenzgründer als Projektträger, für die in der Folge nur die Verordnung (EU) 2020/1503, nicht aber das Verbraucherdarlehensrecht anwendbar sein wird, soweit ein Kredit im Sinne der Verordnung im Wege der Schwarmfinanzierung vergeben wird. Anleger und Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen in diesem Fall nur die Regelungen der Verordnung (EU) 2020/1503, nicht aber der §§ 491 ff. BGB beachten.

Durch den gewählten weiten Wortlaut ist eine weitere Änderung des § 655e Absatz 2 BGB nicht erforderlich, da § 655e Absatz 2 BGB auf § 513 in der neuen Fassung verweist und der erweiterte Ausschluss vom Anwendungsbereich somit auch für § 655e Absatz 2 BGB wirkt. Dementsprechend müssen auch die §§ 655a ff. BGB nicht beachtet werden.

Die vorgesehene grundsätzliche Ausnahme vom Anwendungsbereich birgt zudem den Vorteil, dass bei eventuellen nachfolgenden Änderungen der Verordnung (EU) 2020/1503 keine weiteren punktuellen Anpassungen im Verbraucherdarlehensrecht erforderlich sind.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelung ordnet ein Inkrafttreten der Artikel 10, 17, 20, 23 bis 25 und 28 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt an.

Zu Absatz 4

Die Regelung ordnet ein Inkrafttreten der Artikel 1, 6, 8 und 11 zum 28. November 2021 an und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/338 um. Die Umsetzung zum 28. November 2021 erfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzungsfrist, die an diesem Tag endet.

Zu Absatz 5

Es soll eine angemessene Frist zur Umsetzung der Gesetzesänderung zum festgelegten 4-Augen-Prinzip bei Leasing- und Factoringinstituten gelten. Mit der Verlängerung des Umsetzungszeitraumes um ein Jahr bis 1. Januar 2024 wird den Bedenken bzgl. der fristgerechten Umsetzbarkeit der Vorgaben gemäß der Anpassung von § 33 KWG Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Die Regelung ordnet ein Inkrafttreten der Artikel 19 und 22 zum 1. Juli 2022 an. Der Zeitraum erscheint angemessen, insbesondere um einen etwaigen Anpassungsbedarf zu prüfen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen, um eine sonst drohende Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarungen zu vermeiden.

Berlin, den 5. Mai 2021

Dr. Carsten Brodesser
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin